

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 5. Juli 2007

6. Stück

95. Zl. SYN 1; 2100/2007 vom 19. Juni 2007

Einberufung der 3. Session der 13. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 2. Juni 2007 sowie vom 26. Juni 2007 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

3. (außerordentliche) SESSION DER 13. SYNODE A. B.

für Montag, den 29. Oktober 2007, nach Wien ein.

Die 3. (außerordentliche) Session der 13. Synode A. B. wird bis Dienstag, den 30. Oktober 2007, dauern.

Auf dieser Session der 13. Synode A. B. findet die Wahl der geistlichen Oberkirchenrätin A. B./des geistlichen Oberkirchenrates A. B. und die Beschlussfassung zu OE-II-Kirchenstruktur statt.

Den Abgeordneten zur Synode A. B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

-
- | | |
|---|--|
| <p>95. Einberufung der 3. (ao.) Session der 13. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich</p> <p>96. Kirchenverfassung, Novelle 2007</p> <p>97. Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2007</p> <p>98. Mitgliedschafts-Ordnung, Novelle 2007</p> <p>99. Kommunique über den Dialog zwischen den österreichischen Mitgliedskirchen der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ und dem „Bund der Baptistengemeinden in Österreich“ 2004 bis 2007</p> <p>100. Gefängnisseelsorge: Richtlinien</p> <p>101. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 12. August 2007</p> <p>102. Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2007 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds</p> <p>103. Disziplinarobersenat — Zusammensetzung</p> <p>104. Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>105. Nachwahlen in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>106. Nachwahlen in den Ausbildungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>107. Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>108. Nachwahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss der Generalsynode</p> <p>109. Nachwahlen in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode</p> | <p>110. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)</p> <p>111. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2008</p> <p>112. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2008</p> <p>113. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2008</p> <p>114. Kollektivvertrag 2007</p> <p>115. Kirchenverfassung, Novelle 2007</p> <p>116. Wahlordnung, Novelle 2007</p> <p>117. Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.</p> <p>118. Evangelisches Eheverständnis — Beschluss der Synode A. B. 2007</p> <p>119. Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.</p> <p>120. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange</p> <p>121. Wahl eines weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV</p> <p>122. Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B. — Richtlinien</p> <p>123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren</p> <p>124. Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates/einer weiteren geistlichen Oberkirchenrätin — Ausschreibung der Wahl</p> |
|---|--|

125. Programm „Die Evangelische Gemeindedaten Online“, Einführung
126. Ergänzungsheft für das Evangelische Gesangbuch, Zulassung
127. Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei — Vereinbarung
128. Verleihung einer Auszeichnung in Gold
129. Bestellung von Herrn Rev. Timothy Ernest Annoh zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde
130. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2007/2008
131. Kollektenergebnisse 2006
132. Beschlüsse der 2. Session der 15. Synode H. B.
133. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode H. B.
134. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
135. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006
- Motivenberichte
- Kirchenverfassung:
Zu Art. 16, 17 KV
Zu Art. 114 Abs. 2 Z. 3 KV
Zu Art. 114 Abs. 4 KV
Zu Art. 94 Abs. 2 KV
- Ordnung des geistlichen Amtes
Zu §§ 50, 51 (1), 56 (3), 74, 75 (1), 76 (1) OdgA
- Wahlordnung
Zu § 31 a Wahl-Ordnung
- Mitgliedschaftsordnung
Zu §§ 8 bis 10 MitgO; Art. 28 (2) KV
- Richtlinien für die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche in Österreich
- Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B.
- Programm „Die Evangelische Gemeindedaten Online“, Einführung
- Kirchliche Mitteilungen

Kirchengesetze A. u. H. B.

96. Zl. G 09; 2112/2007 vom 19. Juni 2007

Kirchenverfassung, Novelle 2007

Die Generalsynode hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

Art. 28 KV wird Absatz 1; der neue Absatz 2 lautet:

(2) Falls durch die Änderung der Bezeichnung einer Gemeinde A. B. oder H. B. in A. und H. B. die Gemeindegrenzen einer Gemeinde A. B. oder H. B. betroffen sind, insbesondere das Gemeindegebiet verkleinert wird, so ist vor der Zustimmung oder der Ablehnung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vom jeweiligen für die betroffene Gemeinde bisher zuständigen Oberkirchenrat wie im Falle einer vom Presbyterium beantragten Umpfarrung nach Art. 27 Abs. 3 KV vorzugehen.

Art. 16 (3) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers oder Organs hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen; es darf an keine Weisungen gebunden werden. Es hat sich der Ausübung seines Amtes oder Mitwirkung zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Näheres bestimmt die Kirchliche Verfahrensordnung.

Art. 17 (1) Zum Mitglied in zwei oder mehreren Vertretungskörpern oder Organen der selben Gliederung ist niemand wählbar. Würde jemand auf Grund von Wahlen oder Entsendungen mehreren Vertretungskörpern oder kirchlichen Organen angehören, muss er/sie sich für die

Mitarbeit in einem der Vertretungskörper oder Organe entscheiden.

Art. 17 (2) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, der Superintendentenversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder Lebensgefährten, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind. Die Zugehörigkeit zu Vertretungskörpern oder Organen ist auch dann unzulässig, wenn zwischen den genannten Personen Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse entstünden; tritt der Fall während einer Funktionsperiode ein, hat der/die Betroffene Amtsverzicht zu erklären, sofern vom jeweils zuständigen Organ der Kirche nicht Nachsicht erteilt wird. Die Vorschrift ist bereits vor der Wahl in Vertretungskörper oder Entsendungen in Organe zu beachten. Näheres bestimmt die Wahl-Ordnung bzw. die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers.

Art. 114 (2) Z. 3:

3. die Oberkirchenräte A. B., bei Verhinderung deren Stellvertreter;

Art. 114 (4) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. führt der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B., in seiner Vertretung der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. Die Regelung des Art. 94 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

97. Zl. G 14; 2136/2007 vom 21. Juni 2007

Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2007

Die Generalsynode hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

§ 50 Entsteht in der Ehe eines geistlichen Amtsträgers eine ehegefährdende Krise oder ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben, ist dies in der Kirche A. B. dem zuständigen Superintendenten und dem Bischof, in der Kirche H. B. dem Landessuperintendenten mitzuteilen. Diese kirchlichen Amtsträger haben beide Ehepartner unverzüglich und gemeinsam zu einem seelsorgerlichen Gespräch schriftlich einzuladen.

§ 51 (1) Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, die gerichtliche Scheidung seiner Ehe zu beantragen, so hat er dies möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten und dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mitzuteilen. Der Bischof bzw. der Landessuperintendent haben in jeder geeigneten Weise den Versuch zu unternehmen, den beiden Ehepartnern zu helfen, ihre Lebensgemeinschaft weiterzuführen.

§ 56 (3) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

§ 74 Der geistliche Amtsträger der Kirche A. B. und H. B. kann um Beendigung des Dienstverhältnisses ansuchen, wenn der Anspruch auf die normale Alterspension nach dem ASVG oder einer der Fälle der vorzeitigen Alterspension nach dem ASVG vorliegen.

§ 75 (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger mit deren Zustimmung, in der Kirche A. B. nach Anhörung des zuständigen Superintendenten, fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

§ 76 (1) Geistliche Amtsträger des Ruhestandes können mit Bescheid des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. wieder in den Dienststand aufgenommen werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

98. Zl. G 30; 2109/2007 vom 19. Juni 2007

Mitgliedschafts-Ordnung, Novelle 2007

(ABl. Nr. 141, 219, 252/2005 und 157/2006)

Die Generalsynode hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

§ 8 (2) Übersiedelt ein Gemeindeglied in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde, so kann es innerhalb

einer Fallfrist von 6 Monaten den Antrag stellen, weiterhin Mitglied der bisherigen Pfarrgemeinde zu bleiben (Bleibe-antrag), und zwar dann wenn das Gemeindeglied zu dieser Pfarrgemeinde eine erkennbare Bindung aufweist und von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und den Verkehrsverhältnissen am kirchlichen Leben der Pfarrgemeinde Anteil nehmen kann. Eine erkennbare Bindung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gemeindeglied GemeindevorteilerIn oder PresbyterIn ist oder in anderer Weise ständig in der Pfarrgemeinde mitarbeitet. Über den Antrag entscheidet der zuständige Superintendentialausschuss, in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B., nach Anhörung der bisherigen Pfarrgemeinde.

§ 9 (1) Jeder Evangelische hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, und zwar unbeschadet der Regelungen in §§ 1 Abs. 4, 2–4 und 8 Abs. 2, eine andere Pfarrgemeinde als die seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes zu wählen.

§ 9 (4) Im Antragsformular sind im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Minderjährige dann aufzunehmen, wenn der Ehepartner den Antrag mit unterfertigt, oder bei Minderjährigen, wenn der Antrag auch für diese gelten soll. Näheres, insbesondere zur Antragstellung für Minderjährige, ist durch Verordnung zu regeln.

§ 9 (7) Die Entscheidung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der Presbyterien beider Pfarrgemeinden oder, falls ein solcher nicht zustande kommt, nach Anhörung beider Presbyterien in der Evangelischen Kirche A. B. durch den für die Wahlgemeinde zuständigen Superintendentialausschuss.

§ 10 (1) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Gemeindegliedes zu einer Pfarrgemeinde erfasst auch im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, sofern sie dem Wahlgemeindeglied zugestimmt hatten. Es ist nachzuweisen, dass die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr von den Eltern zum Pfarrgemeindeglied befragt wurden bzw. dass Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr dem Pfarrgemeindeglied zugestimmt haben, insbesondere wenn sich Eltern (Erziehungsberechtigte) über die Pfarrgemeindegliedzugehörigkeit dieser Minderjährigen nicht einigen können.

§ 10 (2) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgemeinde oder den Verbleib in der bisherigen Pfarrgemeinde behält seine Gültigkeit, wenn Mitglieder einen Pfarrgemeindegliedwechsel innerhalb einer Superintendentenz vornehmen; die jeweils betroffene Pfarrgemeinde ist zu verständigen. Die Entscheidung wird hinsichtlich der Vorschreibung des Kirchenbeitrages der Wahlgemeinde im nächstfolgenden Kalenderjahr wirksam.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Beschluss der 2. Session der XIII. Generalsynode

99. Zl. KON 08; 2087/2007 vom 18. Juni 2007

Kommunique über den Dialog zwischen den österreichischen Mitgliedskirchen der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ und dem „Bund der Baptistengemeinden in Österreich“ 2004 bis 2007

Die Generalsynode hat auf der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode am 2. Juni 2007 in Eisenstadt folgendes Kommunique beschlossen:

Kommunique über den Dialog zwischen den österreichischen Mitgliedskirchen der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ und dem „Bund der Baptistengemeinden in Österreich“ 2004 bis 2007

1. Der Anlass des Dialogs in Österreich

Als Baptisten und GEKE-Kirchen in Österreich haben wir nach einer Zeit der Vorbereitung im Jahr 2005 das Gespräch miteinander aufgenommen, weil unsere Leitungsgremien gern und hoffnungsvoll der Empfehlung der europäischen Gremien gefolgt sind. Diese, also die Europäische Baptistische Föderation (EBF) und die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) haben nach offiziellen Gesprächen 2002 bis 2004 folgende Aufforderung zum Dialog auf nationaler Ebene gegeben¹: „Als Ergebnis der sehr positiven Gespräche zwischen uns ermutigen wir die Mitgliedskirchen und -unionen der GEKE bzw. der EBF, aktiv weitere Möglichkeiten von engeren Beziehungen zwischen uns zu verfolgen. Dabei sollen Bereiche der Zusammenarbeit eingeschlossen sein, die es uns ermöglichen, auf die vielen gegenwärtigen Herausforderungen an die Kirchen in Europa zu antworten.“

Ergänzend dazu, weil für uns zuletzt noch einmal ermutigend, erwähnen wir auch den aktuellen Schlussbericht der 6. Vollversammlung der GEKE in Budapest vom 10. Oktober 2006²:

„Angeregt durch die Vollversammlung in Belfast wurde der Dialog der GEKE mit der Europäischen Baptistischen Föderation in den Jahren 2002 bis 2004 fortgesetzt. Sein Ergebnis „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche“ wurde von den Vorsitzenden der Delegationen auf der Vollversammlung vorgestellt. Das Dokument macht Vorschläge, die ein neues Verhältnis zwischen den Kirchen der GEKE und den Baptisten eröffnen können, insbesondere durch eine Annäherung im Verständnis und in der Praxis der Taufe. Dies ermutigt die Mitgliedskirchen, die bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszuwerten.“

Die Vollversammlung

- nimmt die Ergebnisse des Dialogs zwischen GEKE und Europäischer Baptistischer Föderation mit Dankbarkeit entgegen;

¹ Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck (Hgg.), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, Leuenberger Texte 9, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 2005, Seite 51.

² epd-Dokumentation Nr. 32, Seite 10, 3.2. Dialog mit den Baptisten.

- beauftragt den Rat, die Stellungnahmen der Mitgliedskirchen auszuwerten und auf deren Hintergrund Vorschläge für eine engere Kooperation auszuarbeiten;
- bittet den Rat, weiterhin Vertreter der baptistischen Kirchen mit einem Gaststatus an den Lebrgesprächen zu beteiligen;
- ermutigt die Mitgliedskirchen, auf lokaler und nationaler Ebene den Dialog mit den Baptisten weiterzuführen bzw. zu intensivieren.“

Die vorausgesetzte Basis unserer Gespräche mit theologischer Zielrichtung war die erfolgte gegenseitige Anerkennung als Kirchen im Sinn des Dokuments „Die Kirche Jesu Christi.“³ Diese Anerkennung wurde bereits in Dialogdokumenten zwischen dem Reformierten und dem Baptistischen Weltbund (1977)⁴, dem Lutherischen und dem Baptistischen Weltbund (1990)⁵ oder auch in Gesprächen zwischen den Methodisten und Baptisten (z. B. in Norwegen)⁶ zum Ausdruck gebracht. EBF und GEKE haben diese gegenseitige Anerkennung noch einmal bestätigt⁷: „Trotz unserer Unterschiede in der Auslegung erkennen wir die Gegenwart der wahren Kirche Jesu Christi untereinander an. Als Christen aus verschiedenen Traditionen können wir das Heilige Abendmahl miteinander teilen und den Dienst derer anerkennen, die als ordinierte Pastoren in den jeweils anderen Kirchen tätig sind.“ In dieser Aussage zur Mahlgemeinschaft erkennen wir mit Freude, dass es um mehr als eucharistische Gastfreundschaft geht. Wir begrüßen die gegenseitige Anerkennung des Dienstes am Evangelium.

2. Die Teilnehmenden

Für den Bund der Baptistengemeinden in Österreich haben teilgenommen: Pastor Dietrich Fischer-Dörl, Anita Ivanovits (Bundesvorsitzende), Pastor Walter Klimt (Generalsekretär), Pastor Dr. Emanuel Wieser (bis Ende 2006).

Für die GEKE-Kirchen in Österreich haben teilgenommen: Dr. Michael Bünker (Oberkirchenrat), Pastor Lothar Pöll (Superintendent), Dr. Hannelore Reiner (Oberkirchenrätin), Pfarrer Mag. Klaus Schacht, Pfarrer Mag. Johannes Wittich.

3. Ort und Zeit der Gespräche

Nach informellen Vorgesprächen zwischen beiden Kirchenleitungen hat sich einerseits der Theologische Aus-

³ W. Hüffmeier (Hg.), Die Kirche Jesu Christi, Leuenberger Texte 1, Otto Lembeck Verlag Frankfurt/Main 1994.

⁴ Bericht theologischer Gespräche im Auftrag des Reformierten Weltbundes und des Baptistischen Weltbundes 1977, in: Harding Meyer u. a. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung 1931–1982, Band I, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 1983, Seiten 102–124.

⁵ Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Bericht der Gemeinsamen Kommission des Baptistischen Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes 1990, in: Harding Meyer u. a. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung 1982–1990, Band II, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 1992, Seiten 189–216.

⁶ Bilateral conversations between The United Methodist Church in Norway and The Norwegian Baptist Union 1999–2004. Joint Theological Statement, Stabekk/Oslo 2004.

⁷ Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck (Hgg.), Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, Leuenberger Texte 9, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 2005, Seite 47.

schuss der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. und andererseits die Bundesleitung des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich mit der Aufforderung zum Dialog auf nationaler Ebene befasst. Die beiden Gremien haben sich im Frühjahr 2005 zusammen mit der Leitung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich auf einen Dialogprozess mit offenem Ausgang festgelegt. Die Delegationen wurden entsprechend repräsentativ benannt.

Nach einem vorbereitenden Gespräch im Theologischen Ausschuss der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. am 8. Juni 2005 in Wien wurde das vorliegende Ergebnis in drei Klausuren erarbeitet: 17./18. Feber 2006 in St. Ulrich bei Steyr, 23./24. Oktober 2006 in Steinbach am Attersee, 20./21. März 2007 in Gallneukirchen.

4. Bisherige Kooperationen und Erfahrungen

Die Dialogpartner stellen dankbar fest, dass es bereits eine vielfältige Zusammenarbeit in diversen Feldern kirchlicher Arbeit gibt:

Über die diakonische Arbeit ist der Bund der Baptistengemeinden mit dem Beitritt seines Hilfsvereins zur Diakonie Österreich im Jahr 1996 in eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Evangelischen Kirchen in Österreich eingetreten.

In der Evangelischen Allianz arbeiten evangelische und baptistische Laien und Amtsträger/innen lokal und auf nationaler Ebene zusammen. Diese Zusammenarbeit hat eine sehr lange Tradition.

Der Weltgebetstag der Frauen wird ebenfalls seit Jahrzehnten häufig dort, wo Baptistengemeinden und evangelische Gemeinden am gleichen Ort sind, gemeinsam gefeiert.

Punktuell stehen die Amtsträger/innen und Laien beider Dialogpartner in der Zusammenarbeit in diversen Projekten wie beispielsweise der evangelistischen Kampagne „ProChrist“, des dazu parallelen Jugendprojekts „jesus-house“ und dem ökumenischen Weltgebetstag der Kinder.

Im Vorlauf zur ersten Klausur Feber 2006 in Steyr haben beide Seiten einen Fragebogen über die Verbindungen zwischen Baptisten und GEKE-Gemeinden vor Ort ausgesandt. Die Auswertung der Fragebögen hat ein gemischtes Bild ergeben. Einzelne Kontakte zwischen GEKE- und Baptistengemeinden wurden durchaus als gut bis sehr gut eingestuft. Auch die Teilnahme baptistischer Kinder am Religionsunterricht der Evangelischen Kirche wurde von beiden Seiten positiv bewertet. Wechselseitige Übertritte kommen vor, wobei es einen leichten Überhang beim Wechsel von Angehörigen von GEKE-Gemeinden zu Baptisten gibt. Dieser Umstand wird aber nicht als belastend für die gegenseitigen Beziehungen gesehen.

Bedauerlich erscheint uns, dass Kanzeltausch kaum bis gar nicht (mehr) üblich ist. Auch scheinen die Kontakte oft zufällig und sind an bestimmte Personen gebunden.

Ziel soll sein, den jeweiligen internationalen Gottesdienstbesuchern/innen zu helfen, ihrer Tradition und konfessionellen Ausrichtung entsprechend feiern zu können bzw. entsprechend ihrer Herkunftskirche Anschluss zu finden.

5. Das gemeinsame Bekenntnis

Gemeinsam bekennen wir uns zum dreieinigen Gott, der sich in Jesus Christus offenbart. Wir verstehen das Evange-

lium im Sinne der „Leuenberger Konkordie“ von 1973⁸ als die Botschaft von der Rechtfertigung des Menschen im Glauben an Jesus Christus. Er ist der alleinige Heilmittler und die Mitte der Schrift. Die Botschaft von der freien Gnade Gottes ist Maßstab für die Verkündigung der Kirche. Mit diesem Verständnis des Evangeliums stehen wir auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

6. Taufe und Glaube

Es war uns eine Bestätigung für den Dialog, dass zwischen Baptisten und GEKE-Kirchen im Verständnis des Inhalts der Taufe weitgehende Übereinstimmung besteht. Aus diesem Grund wird von baptistischer Seite die Taufe der lutherischen, reformierten und methodistischen Kirchen nicht generell abgelehnt.

Der Zusammenhang von Glaube und Taufe hat uns intensiv beschäftigt. Wir schließen uns der Überzeugung des Dialogergebnisses auf Weltebene an⁹, dass unsere Kirchen weitgehend das gleiche Verständnis von Glaube und Nachfolge haben. Wir verstehen den Glauben, der vom Heiligen Geist gewirkt wird, als Gabe Gottes und zugleich als Antwort des Menschen auf Gottes gnädige Zuwendung. Der Glaube ist ein lebenserneuerndes Ereignis und ein lebenslanger Prozess.

Hilfreich haben wir die Überlegungen von Paul Fiddes u. a. gefunden, die von einem „Muster“ (*pattern*) des Christwerdens ausgehen oder von einem Weg der Initiation sprechen. Die Taufe wird so nicht isoliert gesehen, sondern als ein Moment in einem Prozess, zu dem auf jeden Fall noch das Hineinwachsen in die Gemeinde und das persönliche Bekenntnis des Glaubens gehören. Auf dieser Basis können Baptisten anerkennen, dass Christen/innen zum Glauben und zur Kirche gefunden haben, auch wenn sie deren Säuglingstaufe nicht anerkennen oder als unangemessen einstufen. Für die Mitgliedskirchen der GEKE bedeutet dies, noch stärker mit ihrer Verantwortung ernst zu machen, dass die als Säuglinge Getauften auf ihrem Glaubensweg begleitet werden.

7. Kirche und Sakramente

Unsere Kirchen sind sich darin einig, dass die Kirche ihren Grund allein in Jesus Christus hat und allein in Jesus Christus ihre Identität findet. Wir sind überzeugt, dass die Kirche als die „Gemeinschaft der Glaubenden“, der Herausgerufenen und zur Heiligung berufenen Kinder Gottes zugleich eine zerbrechliche, sündige und immer auch angelegene Gemeinschaft ist.

Die Gestalt der Kirche hat ihrem Grund zu entsprechen, um glaubwürdig das Evangelium von der freien Gnade Gottes „auszurichten an alles Volk“. Unsere Kirchen sind sich einig, dass der Auftrag der Verkündigung aus dem „Priestertum aller Gläubigen“ erwächst und diesem zugeordnet bleibt. Die Ämter bzw. Dienste werden in unseren Kirchen unterschiedlich geordnet.

⁸ Wenzel Lohff (Hg.), Die Leuenberger Konkordie. Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, Otto Lembeck Verlag Frankfurt/Main 1973.

⁹ Baptisten und Lutheraner im Gespräch. Bericht der Gemeinsamen Kommission des Baptistischen Weltbundes und des Lutherischen Weltbundes 1990, in: Harding Meyer u. a. (Hgg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung 1982–1990, Band II, Verlag Otto Lembeck Frankfurt/Main 1992, Seiten 195–203.

Wir sehen gemeinsam die bleibende Notwendigkeit, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes dem Glauben sichtbare und erfahrbare Gestalt zu verleihen. Dies ist ein dynamischer Prozess, der sowohl das Leben des einzelnen wie auch die Gestaltung der Gemeinde und ihrer Sendung in die Welt im Sinne der „ecclesia semper reformanda“ betrifft.

Im Verständnis des Sakramentes setzen wir unterschiedliche Akzente: Baptisten sehen in Taufe und Abendmahl eher Zeichen der Antwort des Glaubens auf das Evangelium. Die GEKE-Kirchen betonen auf der Basis der Leuenberger Konkordie die Verkündigung in Wort und Sakrament und zählen die Sakramente als wirksame Gaben zu den äußeren Mitteln des Heils.

8. Die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts

Ein besonderes Problem im Dialog zwischen den Baptisten und den Lutherischen Kirchen stellen die Aussagen und Verwerfungen dar, die sich in den lutherischen Bekenntnisschriften finden. Im Augsburger Bekenntnis (CA) von 1530 werden in fünf Artikeln die Täufer und ihre Lehren erwähnt und verworfen (CA 5; 9; 12; 16; 17). In der Konkordienformel von 1580 (Epitome, Kapitel 12.3) wird die Anthropologie der Täufer kritisiert und die Verwerfungen von CA 16 wiederholt.

Diese Verwerfungen hatten faktisch verhängnisvolle Auswirkungen über die theologische Auseinandersetzung hinaus, sie trugen zur Verfolgung der Täufer im 16. Jahrhundert bei und führten da und dort bis in die heutige Zeit zur Diskriminierung der Baptisten von lutherischer Seite.

Die „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ beruht auf der Leuenberger Konkordie von 1973, mit der die Lehrunterschiede und Verwerfungen zwischen lutherischen und reformierten Kirchen überwunden wurden. Es wurde festgehalten, dass die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den Stand der Lehre heute nicht mehr treffen und daher nicht länger Hindernisse der Kirchengemeinschaft sind. Dieses Vorgehen lässt sich auch für den Umgang mit den lutherischen Verwerfungen der Täufer und damit für den Dialog zwischen Lutheranern und Baptisten anwenden.

In den heutigen Beziehungen bleibt lediglich die Auffassung über die Praxis der Taufe und damit CA 9 umstritten. Die anderen Verwerfungen betrafen pauschal verschiedene Strömungen des „linken Flügels“ der Reformation und gelten für die Baptisten heute nicht mehr.

Zukünftige Auflagen der lutherischen Bekenntnisschriften sollen eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass diese Verwerfungen nicht mehr zutreffen. Darauf soll deutlich hingewiesen werden, besonders im Zusammenhang mit der Ordination und anderen Anlässen, bei denen die Bekenntnisschriften offiziell verwendet werden.

Das Augsburger Bekenntnis findet sich im österreichischen Teil des Evangelischen Gesangbuchs. Wir schlagen vor, dass es eine Anmerkung erhält, die das neue Verständnis der Verwerfungen auf der Basis der Dialogergebnisse erklärt:

Die Lehrverurteilungen des Augsburger Bekenntnisses entstammen der Sache nach der Zeit und dem Denken des 16. Jahrhunderts und treffen heute zum größten Teil die Lehren der angesprochenen Kirchen nicht mehr. Durch die bis in die Gegenwart hinein geführten Lehrgespräche zwischen den verschiedenen Kirchen geben die Verurteilungen nicht mehr den aktuellen Stand des Verhältnisses der Kirchen unterein-

ander wieder. Besonders die Verurteilungen der Täufer in den Artikeln 5, 9, 12, 16, 17 haben sich verhängnisvoll ausgewirkt und zu Verfolgungen, Vertreibungen und Hinrichtungen geführt. Lutheraner erkennen und bedauern die Auswirkungen, die diese „Verwerfungen“ hatten. In der Frage der Kindertaufe (Artikel 9) gibt es zwischen Lutheranern und Baptisten weiterhin unterschiedliche Lehrauffassungen, die allerdings im Dialog geklärt werden können und in der Praxis nicht länger kirchentrennend sein müssen.

9. Umgang mit der unterschiedlichen Taufpraxis

Wir freuen uns über das hohe Maß an Übereinstimmung und die gegenseitige Anerkennung unserer Kirchen. Trotzdem ist die volle Kirchengemeinschaft derzeit auf Grund der unterschiedlichen Taufpraxis nicht möglich.

Die Baptisten stehen vor der Herausforderung, ob sie der Säuglingstaufe, also einer Taufe ohne unmittelbar gegebenen Glauben des Täuflings, trotz aller Anfragen eine „Würde der größeren Verheißung“ (Wilhelm Hüffmeier¹⁰) zuerkennen können. Dann könnten Baptisten in einem weiteren Schritt zustimmen, dass eine solche Taufe, wenn das persönliche Bekenntnis des Glaubens dazu kommt, zu dem geworden ist, worauf sie nach unserer gemeinsamen Überzeugung zielt. Es geht also um die Frage, ob Baptisten die Taufpraxis der GEKE-Kirchen, auch wenn sie sie für sich weiterhin auf Grund des neutestamentlichen Zeugnisses als „unsachgemäß“ ansehen und selbst nicht praktizieren, zukünftig als „würdig“ oder „gültig“ anerkennen können. Derzeit muss in Österreich beim Übertritt in eine Baptistengemeinde ein Mitglied einer GEKE-Kirche getauft werden, um die volle Mitgliedschaft zu erhalten, selbst wenn er/sie die eigene Säuglingstaufe als gültige Taufe erachtet und seinen/ihren Glauben bekennt.

Bei den Baptisten gibt es eine Regelung zur „assozierten Mitgliedschaft“, die die Ortsgemeinden je nach Bedarf und Befürwortung als Ordnung annehmen können. Mit der assoziierten Mitgliedschaft erhalten Gläubige aus anderen christlichen Kirchen, die sich zur baptistischen Gemeinde halten wollen, aber keine persönliche „Tauferkennnis“ im baptistischen Sinn haben, einen „assozierten“ Status, das heißt Rechte und Pflichten, die sie nahe an eine volle Mitgliedschaft in der Gemeinde heran führen.

Umgekehrt sind auch die GEKE-Mitgliedskirchen gefordert. So besteht die Erwartung, dass die Vertreter der Säuglingstaufe in Österreich deutlich aussprechen, dass für sie die Taufe ohne Glauben ein „unfruchtbares Zeichen“ (Martin Luther)¹¹, ja sogar „defizitär und ein Unding“ (Wilhelm Hüffmeier)¹² ist. Die geistliche Verpflichtung, dass die Taufe weder unterschiedslos ausgeteilt werden noch folgenlos bleiben darf, ist für beide Seiten eindeutig und kann deshalb gegenüber den baptistischen Gesprächspartnern noch einmal bekräftigend zum Ausdruck gebracht werden. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tauffamilien von den Gemeinden begleitet werden und das Feiern von Taufbestätigung und Taufgedächtnis einen festen Platz im Leben der GEKE-Kirchen findet.

Es stellt sich ferner die Frage, ob jede neuerliche Taufe als „Wiedertaufe“ im Sinn der Bekenntnisse zu verurteilen ist.

¹⁰ Pressemeldung vom 14. 8. 2006.

¹¹ Martin Luther. Großer Katechismus.

¹² A. a. O. (wie Anm. 10)

Für weitere Gespräche ist nach unserer Meinung zu klären, wie die zur Kirchengemeinschaft dazugehörige gegenseitige Anerkennung der Ämter, die ihre Austauschbarkeit einschließt, erfolgen wird.

10. Empfehlungen an unsere Kirchen und Gemeinden

Als Delegationen des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich und der GEKE-Kirchen in Österreich empfehlen wir unseren Gemeinden,

- a) offen und gastfreundlich die gegenseitige Einladung zum Heiligen Abendmahl auszusprechen und es gemeinsam zu feiern.
- b) nachbarschaftliche Beziehungen zu einer Gemeinde im Bund der Baptistengemeinden in Österreich bzw. einer Gemeinde der GEKE-Kirchen in Österreich zu pflegen.
- c) gemeinsame Gottesdienste zu feiern, Kanzeltausch zu üben und sich zu besonderen Anlässen gegenseitig einzuladen.
- d) einander zu Tauffeiern einzuladen, um zu einem besseren Verständnis der jeweiligen Taufpraxis zu gelangen.

e) gemeinsame Gesprächsabende zum Austausch über die jeweilige Taufpraxis durchzuführen.

f) die Zusammenarbeit in Bezug auf unsere in Österreich lebenden internationalen Gemeinden zu intensivieren.

g) den Aufbau von konfessioneller Kooperation im Religionsunterricht zu fördern.

h) sich noch mehr um die gegenseitige Vertretung und Amtshilfe in besonderer Seelsorge an Mitgliedern unserer Kirchen zu bemühen, sei es in der Krankenhausseelsorge, Gefangenenseelsorge, Militärseelsorge oder in der Notfallseelsorge.

i) sich um die gemeinsame weitere Aufarbeitung der Geschichte des Neben- und Miteinanders der am Dialog beteiligten Kirchen zu bemühen.

Die Pfarrgemeinden und die Superintendentialausschüsse und Superintendentialversammlungen sind gebeten, dieses Kommuniqué zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. Stellungnahmen oder Kommentare zuzuleiten.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

100. S 11; 2021/2007 vom 11. Juni 2007

Gefängnisseelsorge: Richtlinien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2007 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

Richtlinien für die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche in Österreich

- *In dem Bestreben,*
 - Menschen, die in Justizanstalten und Polizeigefangenenhäusern betreut oder aus ihnen entlassen werden, und Menschen, die Gefangene und Haftentlassene betreuen, seelsorgerliche Dienste anzubieten,
 - Gefangenen, Haftentlassenen und deren Angehörigen in diesen besonders schwierigen Lebenssituationen ihren Wert und ihre Würde trotz der Krise wahren zu helfen,
- *in Anerkennung* der Gefangenenseelsorge als eines öffentlichen kirchlichen Dienstes im Sinne des Protestantengesetzes 1961 und der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich,
- *in der Absicht,* die Zusammenarbeit mit allen in Österreich staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu pflegen, internationale Kooperationen und einen internationalen Austausch einzurichten,

erlässt die Evangelische Kirche A. und H. B. folgende

Richtlinien

für den Dienst aller in der Gefängnisseelsorge tätigen Personen sowie für die Erstellung deren Amtsaufträge:

Voraussetzungen für den Dienst in der Gefängnisseelsorge

Da die Gefängnisseelsorge in einem besonders belastenden Umfeld geleistet wird, haben GefängnisseelsorgerInnen, zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien für ihre Tätigkeit, zu erfüllen

- an persönlichen Voraussetzungen: den Nachweis der psychischen Belastbarkeit und Sensibilität für sich und für andere;
- an theologischen Qualifikationen: den Nachweis der Fähigkeit, durch ihr Zeugnis des Evangeliums konflikthafte Lebenssituationen zu bewältigen und die Symbole und Rituale der christlichen Tradition angemessen einzusetzen;
- an seelsorgerlichen Qualifikationen: den Nachweis einer klinischen oder einer äquivalenten Seelsorgeausbildung, verbunden mit der Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision und zu praxisbegleitenden Fortbildungen, einschließlich der für den Justizbereich eingerichteten Informationsveranstaltungen.

Von den Voraussetzungen kann für nebenamtlich tätige GefängnisseelsorgerInnen vom jeweils zuständigen kirchlichen Organ Dispens erteilt werden.

Dienstauftrag und Dienstorganisation

- Hauptamtliche GefängnisseelsorgerInnen werden als geistliche AmtsträgerInnen entweder vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. für einen bestimmten Wirkungskreis bestellt oder als nebenamtliche bzw. ehrenamtliche SeelsorgerInnen durch den Superintendentialausschuss einer Diözese beauftragt.
- Die Besetzung erfolgt nach den allgemeinen Regeln der Bewerbung für und der Besetzung von Pfarrstellen bzw. ehrenamtlichen Beauftragungen.
- Im Amtsauftrag ist der Aufgabenbereich der Seelsorge zu bestimmen, die Zeitspanne der Bestellung oder Beauftragung festzuhalten sowie das Ausmaß der Supervision und der praxisbegleitenden Fort-

bildung im Einvernehmen mit dem/der Gefängnis-seelsorger/in festzulegen. Dabei sind die mit der jeweiligen Anstaltsleitung allenfalls getroffenen Vereinbarungen sowie die jährlich neu zu unterzeichnende Generalvereinbarung der Evangelischen Kirche A. und H. B. mit dem Bundesministerium für Justiz zu beachten. Über ihre Arbeit sind die GefängnisseelsorgerInnen berichtspflichtig; der/die Sprecher/in der GefängnisseelsorgerInnen (letzter Punkt) hat zumindest einmal jährlich dem Oberkirchenrat A. und H. B. zusammenfassend mündlich oder schriftlich zu berichten.

- Zum Zweck der regionalen Vernetzung, der Qualitätssicherung und der Vertretung der Sachliegen der GefängnisseelsorgerInnen ist einmal jährlich eine gesamtösterreichische Konferenz abzuhalten. Sie wird vom/von der Sprecher/in gemeinsam mit dem/der Beauftragten des Oberkirchenrates A. und H. B. (letzter Punkt) einberufen und gemeinsam mit einer gewählten Organisationsgruppe gestaltet. Die Konferenz erstattet Vorschläge über die Verwendung der Mittel des Bundesministeriums für Justiz auf Grund des Generalvertrages mit der Evangelischen Kirche in Österreich.
- Der Besuch der Konferenz ist für die GefängnisseelsorgerInnen Dienstpflicht.
- Die Entsendung zu internationalen Konferenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. und H. B., der auch die Kosten der Reise übernimmt. Konferenzberichte sind für andere GefängnisseelsorgerInnen aufzubereiten und für die Tätigkeit insgesamt nutzbar zu machen.
- Der Oberkirchenrat A. und H. B. bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied als Beauftragten für die Gefängnisseelsorge. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen GefängnisseelsorgerInnen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Diese Funktion gilt als integraler Bestandteil der Tätigkeit des/r Sprecher/in. Ihm/Ihr kann für die Erledigung administrativer Tätigkeiten eine bezahlte Bürohilfe im Ausmaß von bis zu 40 Stunden jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

101. Zl. Kol 12; 2024/2007 vom 12. Juni 2007

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 12. August 2007

Unsere Kirche hat auf ihrer Generalsynode 1998 eine Richtung weisende Stellungnahme zum Verhältnis Christen und Juden verabschiedet: „Zeit zur Umkehr. Die Evangelischen Kirchen in Österreich und das Judentum“. Sie hält fest, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung. Durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen

und die Zeitschrift Dialog-Du Siach wird dieses Anliegen gefördert.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten. Die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum in der Gentsgasse 14 im 18. Wiener Gemeindebezirk sind für alle Interessierten zugänglich. Das aktuelle Programm kann über die Homepage www.christenundjuden.org eingesehen werden.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Pfarrer Mag. Roland Werneck
(Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

102. Zl. KOL 31; 2188/2007 vom 25. Juni 2007

Empfohlene Kollekte: 3. Sonntag im September 2007 für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

In wenigen Tagen beginnt an der Evangelisch-Theologischen Fakultät wieder der Studienbetrieb. Bereits im vergangenen Jahr ist die Fakultät in neue Räumlichkeiten in die Schenkenstraße, 1010 Wien, übersiedelt, wo sie gemeinsam mit der Römisch-katholischen und der Juridischen Fakultät unter einem gemeinsamen Dach lehren, lernen und forschen werden.

Auch die Evangelisch-Religionspädagogische Akademie wird unter einem neuen Namen das Studienjahr beginnen, als Kirchlich-Pädagogische Hochschule. Wir freuen uns wiederum über eine Reihe von jungen Menschen, die ein Studium beginnen, um nach dessen Abschluss einen Dienst in unserer Kirche zu übernehmen.

Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird, ganz im Sinne des Namensgebers, Professor Wilhelm Dantine, TheologiestudentInnen ein kostengünstiges Wohnen im Studentenheim unserer Kirche ermöglicht. Darüber hinaus werden evangelische österreichische Studierende aller Fachrichtungen, auch der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule und des Martin-Luther-Kollegs in Waiern aus diesem Fonds gefördert.

Im Namen aller Studierenden, die teilweise auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

103. Zl. G 02; 2078/2007 vom 18. Juni 2007

Disziplinarobersenat — Zusammensetzung

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich sind von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. auf Grund des Vorschlags des Oberkirchenrates A. und H. B. für die am 26. Juni 2007 begonnene Funktionsperiode folgende Personen für den Disziplinarobersenat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt worden:

Vorsitzender:

HR Univ.-Prof. Dr. Gerhart **Wielinger**, Bergmannsgasse 22, 8010 Graz

Vorsitzender-Stellvertreter:

RA Dr. Albrecht **Haller**, Garnisongasse 7, 1090 Wien

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Mag. Manfred **Golda**, Martinstraße 25/10, 1180 Wien

Alt-Landessuperintendent HR Mag. Peter **Karner**, Lackierergasse 1/3/13, 1090 Wien

Geistliche Beisitzer — Stellvertreter:

Seniorin Mag. Fridrun **Weinmann**, 6060 Gnadenwald 75 b

Rektor Dr. Gerhard **Gäbler**, Diakoniewerk Gallneukirchen, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen

Dir. Pfarrerin Mag. Barbara **Heyse-Schaefer**, Blumen-gasse 4/6, 1180 Wien

Pfarrer MMag. Hans-Christian **Granaas**, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels

Weltliche Beisitzer:

Mag. Dr. Stephan **Müller**, Schmidgasse 16/3, 1080 Wien

Univ.-Prof. Dr. Wolfram **Richter**, Universität Wien, Institut für Geologische Wissenschaften, Althanstraße 14, 1090 Wien

Weltliche Beisitzer — Stellvertreter:

Mag. Lukas **Mitterauer**, Universität Wien, Qualitätssicherung, Maria-Theresien-Straße 3/15 a, 1090 Wien

FI Michaela **Legenstein**, Wiener Straße 358, 8051 Graz

Univ.-Doz. Dr. Marianne **Grohmann**, Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Wien, Schenkenstraße 8–10, 1010 Wien

Johanna **Schneider**, General-Albori-Straße 24, 5061 Elsbethen

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

104. Zl. SYN 11; 2009/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 2. Session der 13. Synode A. B. bzw. der XIII. Generalsynode wurden am 1. Juni 2007 und am 2. Juni 2007 folgende Nachwahlen durchgeführt:

Pfarrer Dr. Stefan **Schumann** als ordentliches Mitglied,

design. Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas **Hennefeld** (statt Pfarrer Dr. Johannes Langhoff) als Stellvertreter von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer.

Gültig ab 1. Jänner 2008:

design. Bischof Dr. Michael **Bünker** (statt Bischof Mag. Herwig Sturm) als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

105. Zl. SYN 7; 2011/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 2. Session der 13. Synode A. B. bzw. der XIII. Generalsynode wurde am 2. Juni 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Pfarrer Dr. Stefan **Schumann** als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

106. Zl. SYN 2 a; 2012/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Ausbildungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 2. Session der 13. Synode A. B. bzw. der XIII. Generalsynode wurde am 2. Juni 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Pfarrer Dr. Stefan **Schumann** als Stellvertreter von o. Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

107. Zl. SYN 6; 2010/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 2. Session der 13. Synode A. B. bzw. der XIII. Generalsynode wurde am 2. Juni 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Gültig ab 1. Jänner 2008:

design. Bischof Dr. Michael **Bünker** (statt Bischof Mag. Herwig Sturm) als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

108. Zl. SYN 8; 2014/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Religionspädagogischen Ausschuss der Generalsynode

Auf der 2. Session der XIII. Generalsynode wurde am 2. Juni 2007 folgende Nachwahl durchgeführt:

Pfarrer Mag. Laszlo **Guthy** (statt FI Evelyn Martin) als Stellvertreter von Frau FI Mag. Gisela Ebmer.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

109. Zl. SYN 9; 2006/2007 vom 11. Juni 2007

Nachwahlen in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 2. Session der XIII. Generalsynode wurden am 2. Juni 2007 folgende Nachwahlen durchgeführt:

OKR Pfarrer Mag. Richard **Schreiber** (statt Pfarrer Dr. Johannes Langhoff) als Stellvertreter von Frau Gabriele Jandrasits.

Gültig ab 1. Jänner 2008:

Mag. Ulrike **Frank-Schlamberger** (statt Bischof Mag. Herwig Sturm) als ordentliches Mitglied.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

110. Zl. A 17; 1977/2007 vom 6. Juni 2007

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt:

Vorsitzende:

design. Bischof Dr. Michael Bünker
design. LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Univ.-Prof.
Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR-Stv. SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR
Dr. Karl W. Schwarz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir.
Mag. Barbara Heyse-Schaefer

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Dr. Roland Kadan

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

111. Zl. A 17; 1975/2007 vom 6. Juni 2007

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2008

Die mündliche Amtsprüfung 2008 findet am 8. Mai 2008 **ab 8.30 Uhr** im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

112. Zl. A 17; 2039/2007 vom 13. Juni 2007

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2008

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2008:

Prüfungsgebiet 1:

Israelsonntag — Tag des Judentums — Gedenkfeiern
Die Beziehungen zwischen Juden und Christen heute, dargestellt im liturgischen Kontext.

Prüfungsgebiet 4:

Amt und Ordination im evangelisch-katholischen Dialog.

Prüfungsgebiet 5:

Modelle von Schulseelsorge in der Diaspora

Prüfungsgebiet 6:

1. Evangelisches Leben in der Wachau im Jahrhundert der Reformation.

2. Vorgeschichte und Gründung einer evangelischen Gemeinde (mit lokaler Konkretisierung: Ried, St. Veit an der Glan und personaler Zuspitzung auf Gründerpersönlichkeiten aus dem geistlichen und weltlichen Stand).

3. Die evangelische Pfarrgemeinde in Innsbruck im 20. Jahrhundert (allenfalls mit Zuspitzung auf Mahnert, Liebenwein und bedeutende Kuratoren).

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

113. Zl. A 17; 2099/2007 vom 19. Juni 2007

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2008

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die PfarramtskandidatInnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2007/2008 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2007 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

114. Zl. LK 019; 1885/2007 vom 5. Juni 2007

Kollektivvertrag 2007

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem die Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind.

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

- 1. dem Grundgehalt und
- 2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen Amtsträger, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1–6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Die Regelung, wonach den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern ein Gehalt in Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A gebührt

bzw. wonach ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt wurden, nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. das Gehalt der Verwendungsgruppe A erhalten, tritt mit 1. September 2006 außer Kraft.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinnngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 46 Abs. 3 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.034,—	1	2.128,—
2	2.034,—	2	2.305,—
3	2.034,—	3	2.483,—
4	2.048,—	4	2.660,—
5	2.120,—	5	2.838,—
6	2.244,—	6	3.016,—
7	2.367,—	7	3.193,—
8	2.491,—	8	3.371,—
9	2.613,—		
10	2.738,—		
11	2.861,—		
12	2.984,—		
13	3.108,—		
14	3.223,—		
15	3.332,—		
16	3.434,—		
17	3.543,—		
18	3.695,—		

Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.576,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.627,—
Pfarramtskandidat/in	1.895,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 46,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	2.007,—	1	2.161,—
2	2.007,—	2	2.341,—
3	2.007,—	3	2.522,—
4	2.059,—	4	2.701,—
5	2.132,—	5	2.883,—
6	2.257,—	6	3.063,—
7	2.380,—	7	3.243,—
8	2.505,—	8	3.423,—
9	2.630,—		
10	2.755,—		
11	2.880,—		
12	3.004,—		
13	3.129,—		
14	3.245,—		
15	3.355,—		
16	3.458,—		
17	3.568,—		
18	3.721,—		

Ausbildungsdienstverhältnis: €

Lehrvikar/in 1. Jahr	1.590,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.641,—
Pfarramtskandidat/in	1.909,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktoberwerte des zweitvorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind dem Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der

Familienbeihilfe“, oder eine an deren Stelle tretende Mitteilungs. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2007 monatlich für jedes Kind € 25,—. Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2005 monatlich für jedes Kind € 40,—.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird zurück gerechnet auf jenen Monat, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2007 monatlich für jedes Kind € 77,—.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Dem verheirateten Pfarrer gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal

p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muss, ohne dass eine Übersiedlung des Ehepartners bzw. der Familie möglich ist, weil die Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder weil eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers und seines Ehepartners bzw. seiner Familie möglich, zumutbar und aus Amtsrücksichten wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 48,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,7568 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	21,5486 Prozent
der Landessuperintendent	36,2978 Prozent
und der Bischof	43,0972 Prozent

dieses Betrages.

(1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,5187 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	20,7893 Prozent
der Landessuperintendent	34,6861 Prozent
und der Bischof	41,5786 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhal-

ten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Artikel 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger, der gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6, sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. dgl. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes, z. B. in folgenden Fällen:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	3 Arbeitstage
	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Familienergebnisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf des Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Kirchenamt und dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen. Ohne dieses

Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden 6 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von

anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für

die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit einem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug,

sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der geistliche Amtsträger bis zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars, wenn sie

keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 25

(1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbeitrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbeitrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, sowie aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten, dessen Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger, sowie für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

Jeder geistliche Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidat, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten.

Für den Gehaltsbestandteil Funktionszulage beträgt der Dienstnehmeranteil 6%. Jeder Dienstnehmer kann bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pen-

sionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer
Versorgungs- und Unterstützungsverein
(EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Inkrafttreten

§ 32

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Wien, am 30. Mai 2007

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Landeskurator
Mag. Herwig Sturm	HR Dr. Horst Lattinger
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Mag. Herwig Sturm	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer	
Mag. Wolfram Neumann	Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Landessuperintendent	Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Pfarrer	Pfarrer
Dr. Stefan Schumann	Mag. Harald Kluge
Obmann	Vorstandsmitglied

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

⇒ Wer der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:
Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

⇒ Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 100% ersetzt.

Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

⇒ Prothesen-Neuerstellungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- | | |
|----------------------------------|---------|
| • Totale Prothese | € 300,— |
| • Kunststoffplatte | € 80,— |
| • Metallgerüst | € 450,— |
| • VMK-Krone | € 450,— |
| • Vollmetall-Klammerzahnkrone | € 180,— |
| • Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. | € 5,— |
| • Zahn bei MG-Proth. | € 10,— |

⇒ Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

⇒ Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%,
höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte
kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist
die Anschaffung und die weitergehende Behandlung,
also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

⇒ Zahnersatz-Reparaturen

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| • Reparaturen an Kunststoffprothesen | 80% des Selbstbehaltes, jedoch max. |
| a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung | € 15,— |
| b) Zahn oder Klammer neu | € 20,— |

- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—
- Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
 - x) Anlöten v. Retention,
Klammer, Auftr. € 40,—
 - y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. € 50,—
 - z) mehr als 2 Leistungen € 55,—
- Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
 1. Sprung, Bruch,
Drahtelementersatz € 18,—
 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
 3. Labialbogenrep.,
Dehnschraubeners. € 30,—

⇒ Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,—
pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 100% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 60,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens € 1.500,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,

- b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.

⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.

Für Lebenspartner regelt dies eine Ordnung.

Psychotherapeutische Behandlung

⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Physiotherapien

⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

Impfungen

⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio werden zu 100% ersetzt.

Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Facharztkosten

⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Kirchengesetze A. B.

115. Zl. G 09; 2138/2007 vom 21. Juni 2007

Kirchenverfassung, Novelle 2007

Die Synode A. B. hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

Art. 94 (2) Für jeden der weltlichen Oberkirchenräte und für den Landeskurator kann ein Stellvertreter gewählt werden, der diesen bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt. Stellvertreter nehmen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates mit beratender Stimme teil. Sie unterstützen das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates. Ihnen kann in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

116. Zl. G 10; 2137/2007 vom 21. Juni 2007

Wahlordnung, Novelle 2007

Die Synode A. B. hat in der 2. Session ihrer 13. Gesetzgebungsperiode vom 1. bis 3. Juni 2007 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 105)

§ 31 a Die Superintendentenstellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten PfarrerInnen der Superintendentenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zumindest ein Vertreter des Superintendenten muss österreichischer Staatsbürger sein.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

117. Zl. SYN 01; 2077/2007 vom 15. Juni 2007

Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode A. B.

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Synode A. B. auf ihrer 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode vom 31. Mai 2007 bis 3. Juni 2007 genehmigt:

ABl. Nr. 202/2006 in der Fassung von ABl. Nr. 229/2006 betreffend Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien.

ABl. Nr. 302/2006 in der Fassung von ABl. Nr. 12/2007 betreffend Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Beschluss der 2. Session der 13. Synode A. B.

118. Zl. SYN 11; 2086/2007 vom 18. Juni 2007

Evangelisches Eheverständnis — Beschluss der Synode A. B. 2007

Die Synode A. B. hat auf der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode am 3. Juni 2007 in Eisenstadt folgendes Positionspapier beschlossen:

EVANGELISCHES EHEVERSTÄNDNIS Positionspapier 2007 der Synode A. B.

Geborgenheit, Füreinander-Da-Sein, Treue sowie das Bemühen, Kindern einen verlässlichen Lebensraum zu bieten, haben für viele Menschen heute einen hohen Stellenwert. Die rechtliche Institution der Ehe bietet eine Stütze zur Verwirklichung dieser Werte. Es gibt aber eine wachsende Zahl von Menschen, die — aus verschiedensten Gründen — ihre Partnerschaft nicht staatlich legitimieren lassen wollen oder können. — In diesem Umfeld stellt die Evangelische Kirche A. B. in Österreich durch nachfolgende Thesen ihr Verständnis von Ehe, Trauung und Segnung kurz dar.

1. Dass der Mensch ein familiales Wesen ist, ist eine Grundlage des Menschseins. Das findet seinen Ausdruck auch in der biblischen Schöpfungsgeschichte.

2. In der Geschichte der Menschheit war die Gestalt des familiären Zusammenlebens allerdings vielfachen Wandlungen unterworfen. Durch sich ändernde Lebensbedingungen erleben wir gegenwärtig gerade wieder einen starken Veränderungsschub, der eine große Zahl von unterschiedlichen sozialen Lebensformen hervorgebracht hat. Viele dieser Lebensformen gelten inzwischen weithin als gesellschaftlich akzeptiert.
3. Als Kirche wissen wir um die historische Bedingtheit gesellschaftlicher Konventionen und Ordnungen. Das kirchliche Eheverständnis hat sich — ebenso wie einst schon das biblische — immer wieder den jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderungen gestellt. Dem entsprechend soll auch in der Gegenwart für Veränderungen Raum sein.
4. Obwohl jede Partnerschaft zunächst durch den Willen der Beteiligten zustande kommt, gibt es gute Gründe bzw. eine Reihe sachlicher Notwendigkeiten, Ehe, Lebensgemeinschaft und Familie durch allgemein rechtliche Ordnungen des Staates auch formal zu definieren — nicht zuletzt zum Schutz aller Beteiligten. Aus diesem Grund tritt die Evangelische Kirche für die obligatorische Zivilehe ein.
5. Dem Wissen um historische Wandlungsprozesse in

der äußeren Gestalt von Ehe und Familie steht der Inhalt einer christlichen Vorstellung von lebenslanger Partnerschaft als Kernstück familialer Strukturen in einer Gemeinschaft der Liebe gegenüber. Im Neuen Testament wird das Mysterium der Verbindung Christi mit seiner Kirche mit der Ehe verglichen und damit auch der Ehe eine besondere inhaltliche Qualität zugemessen. Sie ist nach christlichem Verständnis intentional unauflöslich. Allem jedoch, was Gott geschaffen hat, gilt die Verheißung der Gnade — auch im Fall schuldhaften Scheiterns.

6. Staatliches Eherecht und ein christliches Bild von Partnerschaft, Ehe und Familie weisen Überschneidungen auf, müssen inhaltlich aber nicht deckungsgleich sein. In Geschichte und Gegenwart hat es immer wieder Bereiche gegeben, in denen die diesbezüglichen Leitbilder von Staat und Kirche zueinander in Spannung geraten sind. Erst wo beides miteinander nicht mehr in Einklang zu bringen wäre, würde das in letzter Konsequenz die Notwendigkeit einer Abkoppelung der evangelisch-kirchlichen Ehe-Definition von der Zivilehe nach bürgerlichem Recht nach sich ziehen. Dazu besteht zur Zeit aber kein Anlass.
7. In der kirchlichen Trauung (in Ergänzung zur standesamtlichen Eheschließung) wird nach evangelischem Verständnis der Segen Gottes für die eheliche Partnerschaft zugesagt. Christinnen und Christen empfinden ihre gegenseitige Liebe, ihr Sich-Gefunden-Haben und Füreinander-Da-Sein als Geschenk bzw. Gabe Gottes. Deshalb möchten sie Gott danken, ihre Freude mit anderen Menschen teilen und

miteinander auf Gottes froh machende Botschaft hören. Mit der Trauung stellt sich das Paar bewusst in den Kontext des christlichen Eheverständnisses. Die beiden geben einander das Versprechen, ihre Ehe mit Gottes Hilfe im Geiste Jesu Christi führen zu wollen.

8. Wenn Menschen, die für sich eine andere Form des Zusammenlebens gewählt haben als die nach bürgerlichem Recht definierten Ehe, den Wunsch äußern, ihren Lebensweg unter den Segen Gottes zu stellen, ist besondere Sensibilität und theologische Verantwortung gefragt. Ein etwaiger Segenszuspruch im seelsorgerlichen Rahmen kann für betroffene Menschen, sofern ihre Partnerschaft auf unbedingte Liebe und Treue angelegt ist, geistliche Unterstützung in ihrer konkreten Situation bedeuten. Er stellt aber keinen Rechtsakt dar und darf daher auch nicht mit einer öffentlichen Amtshandlung verwechselbar sein. Die kirchliche Trauung (oder öffentliche Segnung) bleibt in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich jenen Paaren vorbehalten, die eine rechtsgültige Zivilehe geschlossen haben.

Dass Gottes Verheißung und Gottes Segen sehr wohl auch Stütze für die Partnerschaft in guten wie in schweren Zeiten sein kann, hat Dietrich Bonhoeffer in einer Traupredigt in die klassisch gewordene Formulierung gekleidet: *Bisher hat die Liebe eure Gemeinschaft getragen, hinfort soll die Ehe auch eure Liebe tragen!*

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Superintendent
Mag. Hermann Miklas
Vorsitzender des Theol. Ausschusses

Wahlen der 2. Session der 13. Synode A. B.

119. Zl. PRÄS 02; 2020/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.

Die 2. Session der 13. Synode A. B. hat am 1. Juni 2007 gemäß Art. 89 Abs. 1 KV Oberkirchenrat Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker zum Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt.

Dr. Bünker wird sein Amt am 1. Jänner 2008 antreten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

120. Zl. PRÄS 02 b; 1999/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange

Herr Oberkirchenrat-Stellvertreter Mag. Klaus Köglberger wurde auf der 2. Session der 13. Synode A. B. am

2. Juni 2007 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

121. Zl. SYN 1; 1985/2007 vom 11. Juni 2007

Wahl eines weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV

Herr Pfarrer Dr. Stefan Schumann wurde auf der 2. Session der 13. Synode A. B. am 31. Mai 2007 zum weiteren Synodalen der Synode A. B. gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5 KV gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

122. Zl. G 30; 2128/2007 vom 21. Juni 2007

Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B. — Richtlinien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2007 mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 26. Juni 2007 beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B.

Verordnung des Oberkirchenrates A. B.

Allgemeines

§ 1 (1) „Darlehen“ im Sinne dieser Verordnung sind alle rechtlich zulässigen Verträge, mit denen verbrauchbare Sachen, insbesondere Geld oder Geldwertes, in die Verfügungsgewalt eines anderen übertragen wird und von diesem nach einer gewissen Zeit mit oder ohne Zinsen in derselben Güte und Gattung zurückgegeben werden muss.

(2) „Darlehensgeber“ im Sinne dieser Verordnung ist die Evangelische Kirche in Österreich, vertreten durch den Oberkirchenrat A. B. Wird ein Darlehensvertrag zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche A. B. abgeschlossen, so ist diese Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) „Darlehensnehmer“ im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrgemeinden, Gemeindeverbände, Superintendenten, Werke der Kirche, kirchliche Vereine oder im Dienste der Kirche tätige Gesellschaften oder Unternehmen.

(4) „Projekt“ im Sinne dieser Verordnung sind alle geeigneten und rechtlich zulässigen Aktionen zur Erfüllung der Aufgaben der Darlehensnehmer.

(5) In keinem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Darlehensvertrages.

§ 2 (1) Darlehensverträge sind in schriftlicher Form abzuschließen.

(2) Allfällige Gebühren der Vertragsrichtung trägt der Darlehensnehmer.

Beantragung

§ 3 (1) Anträge auf Darlehensvergaben für außergewöhnliche Fälle können jederzeit beim Darlehensgeber eingebracht werden.

(2) Die Anträge haben zu enthalten:

- die Beschreibung des Zieles oder Zweckes des Projektes, für das die Darlehensmittel verwendet werden sollen;
- die Begründung der beantragten Höhe des Darlehens;
- einen Zeitplan des Projektes; einen vollständigen Finanzplan des Projektes und einen Tilgungsplan für das beantragte Darlehen; ferner die Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne der vergangenen drei Jahre;
- die kirchliche Baugenehmigung bzw. das positive Gutachten des Bauanwaltes der Evangelischen Kirche A. B., wenn die Mittel aus dem Darlehen für Bauführungen im Sinne der Bauordnung, ABl. Nr. 201/2002, 191/2004, 31/2006, verwendet werden sollen;
- Nachweise über alle Anträge bzw. Zusagen der Darlehensvergabe durch andere kirchliche, staatliche oder private Einrichtungen oder Rechtspersonen;

f) die Zusage eines Kreditinstitutes auf Darlehensgewährung bzw. die Vorlage einer Bankgarantie, wenn neben dem beantragten Darlehen weitere Darlehen vom selben Darlehensnehmer für dasselbe Projekt aufgenommen werden; die dabei jeweils geforderte Besicherung ist gegenüber dem Darlehensgeber in gleicher Weise zu erbringen.

(3) Die Anträge sind unverzüglich zu behandeln; der Darlehensgeber hat die Bedeckbarkeit des jeweiligen Antrages durch Beschluss festzustellen.

Genehmigung

§ 4 (1) Der Darlehensvertrag darf nur abgeschlossen werden, wenn nachweislich keine andere zulässige Finanzierungsmöglichkeit zur Durchführung des Projektes besteht (Subsidiaritätsprinzip).

(2) Obwohl die Darlehen in der Regel nicht auf bestimmte Mittelverwendungen eingeschränkt sind, können im Darlehensvertrag Zweckbindungen, Bedingungen oder Auflagen verfügt werden.

(3) Die Laufzeit des Darlehensvertrages darf zehn Jahre nicht überschreiten. Eine vorzeitige Tilgung ist zulässig.

(4) Wenn im Darlehensvertrag Zinsen vereinbart werden, beträgt der Zinssatz den jahresdurchschnittlichen Euribor abzüglich 12,5% (z. B. Euribor 4,0% minus 12,5% = 0,5% = 3,5%).

(5) Der Darlehensvertrag hat neben der Höhe des Darlehens, der Laufzeit des Darlehens, der Tilgung, der allfälligen Zinsen sowie anderer zusätzlicher Regelungen zu enthalten:

- die Art der Berichtslegung und die Abrechnung über das geförderte Projekt; bei Darlehen über € 100.000,— den Prüfvermerk durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer;
- Art und Zeitpunkt der Evaluation des Projektes durch unabhängige Experten.

(6) Darlehensverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Synodalausschusses A. B.

Ergänzende Bestimmungen

§ 5 (1) Darlehensgeber und Darlehensnehmer haben zu beachten:

- die Subventionsrichtlinien-Verordnung (ABl. Nr. 226/1999, 52/2006);
- § 6 der Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees (ABl. Nr. 248/1999, 230/2006);
- die Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens (ABl. Nr. 104/2005);
- die Richtlinien über die Mitteilungspflicht finanzieller Gefährdung (ABl. Nr. 121/2005, 225/2005, 253/2005);
- die Verordnung über die Begutachtungspflicht von Dauerschuldverhältnissen kirchlicher Werke (ABl. Nr. 83/1998).

(2) Die Vergabe von Personaldarlehen an geistliche Amtsträger oder MitarbeiterInnen werden nicht berührt.

(3) Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mag. Klaus Köglberger
Oberkirchenrat

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

123. Zl. KB 06; 2069/2007 vom 14. Juni 2007

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2007 mit Vergleichszahlen aus 2006 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendentenz	2007	2006
	Euro	
Burgenland	677.814,32	681.314,02
Kärnten	939.836,70	881.260,80
Niederösterreich	1.152.902,43	1.005.549,81
Oberösterreich	1.273.741,37	1.220.534,90
Salzburg-Tirol	1.172.753,76	988.717,52
Steiermark	1.372.480,70	1.329.916,07
Wien	1.805.219,24	1.801.940,28
	8.394.748,52	7.909.233,40

Steigerung 2007 gegenüber 2006:
6,14% (7.909.233,40)

Steigerung 2007 gegenüber 2005:
20,70% (6.954.862,71)

124. Zl. Präs 02; 2205/2007 vom 26. Juni 2007

Wahl eines weiteren geistlichen Oberkirchenrates/einer weiteren geistlichen Oberkirchenrätin — Ausschreibung der Wahl

Da OKR Dr. Michael Bünker mit 1. Jänner 2008 das Amt des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. antreten wird, hat der Nominierungsausschuss der Synode A. B., der auch selbst Personen als Kandidaten nominieren kann, in der 3. Session der 13. Synode A. B. am 29./30. Oktober 2007 in Wien gemäß Art. 93 Kirchenverfassung (KV) und § 35 Abs. 8 Wahlordnung (WO) Vorschläge zur Wahl einer geistlichen Oberkirchenrätin oder eines geistlichen Oberkirchenrates zu erstatten.

Geistliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger, die bereit und gemäß Art. 93 Abs. 2 KV befähigt sind, sich den Herausforderungen dieses Amtes und einer Nominierung zu stellen, sind hiermit zur Bewerbung eingeladen.

Die zu wählende Oberkirchenrätin bzw. der zu wählende Oberkirchenrat ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und damit des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Sie/er wird vor allem für Wissenschaft und Bildung, für Religionsunterricht, Sekten- und Weltanschauungsfragen, für die Hochschulgemeinde, für Diakonie, für die Militär-, Polizei-, Gefängnis- und Notfallseelsorge sowie für die internationalen Gemeinden zuständig sein; die definitive neue Geschäftseinteilung wird vom Oberkirchenrat A. B. erst nach der Wahl festgelegt werden.

Erwartet werden folgende Kompetenzen bzw. die Bereitschaft, sie zu erwerben:

1. Sachkompetenz in Wissenschafts- und Bildungstheorie und -politik im nationalen und internationalen Kontext, in Rechts- und Grundsatzfragen des Religi-

ons- und Schulrechts, insbesondere auch in Bezug auf den Religionsunterricht.

2. Theologische Kompetenz — Kenntnisse theologischer Positionen und die Fähigkeit zum theologischen Urteil.
3. Kommunikative Kompetenz — Bereitschaft und Offenheit zum Gespräch mit Repräsentanten in den Bereichen Wissenschaft und Bildung, mit ReligionslehrerInnen, FachinspektorInnen, Ausbildungsstätten und VertreterInnen der Schulverwaltung in Österreich sowie mit den Gesprächs- und Kooperationspartnern hinsichtlich der Seelsorgebereiche auf allen Ebenen.
4. Entscheidungskompetenz und die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen.
5. Kreative Kompetenz zur Sammlung, Entwicklung und Diskussion von Ideen für die Arbeit der Kirche.

Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger richten ihre Bewerbungen, versehen mit allen Unterlagen, spätestens bis 22. Oktober 2007 an den Präsidenten der Synode A. B., Herrn RA Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten direkt oder über das Synodenbüro, Mag. Ulrike Pichal, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien.

Anträge von Synodalen gemäß § 35 Abs. 2 und der Superintendentialversammlungen gemäß § 35 Abs. 3 WO sind ebenfalls bis 22. Oktober 2007 unter den genannten Adressen einzubringen.

Allen Nominierungen ist jeweils die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person anzuschließen; ansonsten sind diese nicht rechtswirksam (§ 35 Abs. 5 WO).

Das Kandidaten/innenhearing des Nominierungsausschusses findet am 26. Oktober 2007 statt.

Bei Bedarf erteilt das Synodenbüro nähere Auskünfte.

125. Zl. IT 03; 2103/2007 vom 19. Juni 2007

Programm „Die Evangelische Gemeindedaten Online“, Einführung

Die 13. Synode A. B. hat auf ihrer 2. Session am 3. Juni 2007 in Eisenstadt die

Einführung des Programms „Die Evangelische Gemeindedaten Online“ („Die EGON“)

beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 107)

Der Beschlusstext hat folgenden Wortlaut:

Das Programm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ („Die EGON“) wird in den Gemeinden aller Stufen der Evangelischen Kirche A. B. eingeführt. Die Synode A. B. beauftragt das Kirchenamt A. B., alle dafür erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Wartung des bisherigen Programms KI5 wird beendet.

126. Zl. SYN 2; 2074/2007 vom 15. Juni 2007

Ergänzungsheft für das Evangelische Gesangbuch, Zulassung

Die Synode A. B. hat auf der 2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode vom 31. Mai 2007 bis 3. Juni 2007 in Eisenstadt beschlossen, gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 7 der Kirchenverfassung den Text „Einführung in den Gottesdienst“ als Ergänzungsheft für das Evangelische Gesangbuch zuzulassen.

127. Zl. FK 04; 2225/2007 vom 27. Juni 2007

Evangelische Kirche A. B. in der Slowakei — Vereinbarung

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2007 der Vereinbarung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A. B. in der Slowakei (ABL. Nr. 86/2007) die Zustimmung erteilt.

130. Zl. KOL 02; 2129/2007 vom 26. Juni 2007

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2007/2008

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2007/2008 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

- 9. 12. 2007 2. Sonntag im Advent
- 20. 1. 2008 Septuagesimae
- 3. 2. 2008 Estomihi
- 17. 2. 2008 Reminiszere
- 2. 3. 2008 Laetare
- 23. 3. 2008 Ostersonntag
- 13. 4. 2008 Jubilate
- 20. 4. 2008 Kantate
Konfirmation
- 18. 5. 2008 Trinitatis
- 25. 5. 2008 1. Sonntag nach Trinitatis
- 27. 7. 2008 10. Sonntag nach Trinitatis
- 10. 8. 2008 12. Sonntag nach Trinitatis
- 21. 9. 2008 3. Sonntag im September
Erntedankfest
- 19. 10. 2008 3. Sonntag im Oktober
Reformationsfest
- 9. 11. 2008 Drittlezter Sonntag im Kirchenjahr

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist im-

128. Zl. Präs 03; 1881/2007 vom 5. Juni 2007

Verleihung einer Auszeichnung in Gold

Der Präsident der Synode A. B., Dr. Peter Krömer, hat über Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Herrn

HR Dr. Robert TAUBER

am 31. Mai 2007 für seine Verdienste um die Evangelische Kirche A. B. in Österreich die Auszeichnung in Gold verliehen.

129. Zl. P 2282; 1806/2007 vom 24. Mai 2007

Bestellung von Herrn Rev. Timothy Ernest Annoh zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde

Rev. Timothy Ernest Annoh wurde gemäß § 22 OdgA zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde mit Sitz in Braunhubergasse 20, 1110 Wien, gewählt und mit Wirkung vom 1. März 2007 befristet bis 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

- Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim) **Pflichtkollekte**
- Evangelischer Bund in Österreich **Empf. Kollekte**
- Alkoholikerseelsorge **Empf. Kollekte**
- Ökumene **Empf. Kollekte**
- Evangelische Schulen **Pflichtkollekte**
- Baukollekte **Pflichtkollekte**
- Evangelische Frauenarbeit **Pflichtkollekte**
- Kirchenmusik **Pflichtkollekte**
- Evangelische Jugend **Pflichtkollekte**
- Weltmission **Pflichtkollekte**
- Presseverband **Empf. Kollekte**
- Dienst an Israel **Empf. Kollekte**
- Zwischenkirchliche Hilfe **Pflichtkollekte**
- Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds **Empf. Kollekte**
- Diakonie Österreich **Pflichtkollekte**
- Österreichische Bibelgesellschaft **Pflichtkollekte**
- Gustav-Adolf-Verein **Pflichtkollekte**
- Martin-Luther-Bund **Empf. Kollekte**

mer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schüलगottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

131. Zl. KOL 02; 1883/2007 vom 5. Juni 2007

Kollektenergebnisse 2006

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evangelische Schulen 26. 3. 2006	Baukollekte 16. 4. 2006	Evangelische Frauenarbeit 7. 5. 2006	Kirchenmusik 14. 5. 2006	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission 11. 6. 2006	Zwischen- kirchliche Hilfe 3. 9. 2006	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	145,45	182,30	84,95	191,18	192,72	54,—	108,80	
Bernstein	68,90	255,70	38,30	81,50	469,65	56,40	75,60	312,90
Deutsch Jahndorf	43,60	132,40	114,85	99,80	229,30	40,40	52,—	60,70
Deutsch Kaltenbrunn	46,—	179,61	45,82	134,16	344,70	67,10	50,33	225,60
Eisenstadt/Neufeld	69,77	126,27	71,28	120,58	288,83	103,83	62,50	82,97
Eltendorf	83,20	101,06	128,63	76,40	253,41	143,84	65,57	320,78
Gols	132,20	431,33	354,70	329,55	767,56		166,10	
Großpetersdorf	105,83	206,80	119,78	258,39	508,41	72,60	105,80	340,65
Holzschlag	210,80	123,—	45,—	278,—	248,20	107,—	38,—	196,60
Kobersdorf	126,—	379,72	135,20	155,25	245,24	96,63	92,30	242,76
Kukmirn	42,—	144,05			217,38	93,60	67,70	152,05
Loipersbach	102,75	104,40	75,52	128,78	328,25	112,14	98,67	373,24
Lutzmannsburg	27,—	252,20	77,50	105,20	206,70	85,30	90,—	199,—
Markt Allhau	104,10	265,73	70,01	289,67	627,94	105,30	65,40	737,19
Mörbisch am See	171,10	182,50	88,59	167,90	176,53	162,42	71,75	379,10
Neuhaus am Klausenbach	106,35	228,30	289,70	98,—	185,86	41,10	27,—	337,65
Nickelsdorf	81,45	169,—	74,90	82,10	316,47	161,98	46,40	199,10
Oberschützen	98,70	433,45	134,10	225,40	792,83	490,50	131,70	558,30
Oberwart	129,79	215,40	151,20	108,20	318,51	35,70	147,29	377,37
Pinkafeld	45,—	306,—	81,50	159,83	544,66	223,52	60,21	
Pöttelsdorf	38,70	160,75	106,10	94,90	174,09	44,90	28,70	198,37
Rechnitz	67,40	177,52	86,11	89,52	128,86	71,43	73,90	89,75
Rust	94,—	198,—	617,64	105,—	409,90	94,40	87,80	332,98
Siget in der Wart	59,50	136,—	70,47	67,70	152,—	52,40	69,10	90,60
Stadtschlaining	53,23	115,50	150,10	160,67	298,56	150,80	37,40	484,93
Stoob	107,60	169,50	201,10	178,—	287,50	82,30	109,80	335,30
Unterschützen	30,40	124,60	69,47	72,60	105,—	29,50	31,80	190,90
Weppersdorf	54,90	139,20	125,50	53,90	616,80	159,70	63,30	181,90
Zurndorf		154,50	72,20	67,10	156,—	113,40	54,70	171,40
Summe	2.445,72	5.794,79	3.680,22	3.979,28	9.591,86	3.052,19	2.179,62	7.172,09

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	35,—	61,—	51,40	25,—	123,49	33,62	29,48	44,38
Althofen	23,90	100,50	50,—	53,70	107,35	60,70	86,50	110,21
Arriach	39,80	234,65	124,60	53,40	256,45	50,30	84,45	353,43
Bad Bleiberg	32,75	102,30	102,35	56,50			35,62	
Dornbach	70,40	313,57	77,80	94,60	149,—	84,10	97,80	198,90
Eisentratten	29,30	106,58	150,—	124,52	197,20	25,80	48,20	339,28
Feffernitz	17,05	97,60	82,20	88,—	72,10	63,—	39,10	142,40
Feld am See	97,22	356,30	113,16	71,09	282,79	52,13	51,75	328,55
Ferndorf	30,50	108,65	45,84	83,43	146,85	30,70		157,74
Fresach	31,50	354,10	84,70	69,10	252,10	57,20	37,90	248,70
Gnesau	45,20	109,56		104,97	293,74	38,45		185,40
Hermagor	226,84	557,50	334,89	377,09	364,70	247,20	239,50	730,78
Klagenfurt	84,22	407,21	92,01	174,55	561,50	274,46	203,54	402,33
Klagenfurt-Ost	75,90	155,90	81,80	88,—	237,80	43,45	60,50	144,40
Lienz	143,33	286,—	41,90	73,53	136,26	59,20	84,27	
Pörtlach am Wörther See	19,27	91,60	29,—	153,80	99,23		47,—	63,—
Radenthein	56,—	65,—	18,—	22,—	68,—	22,—	20,—	21,74
St. Ruprecht bei Villach	44,02	331,20	287,16		673,86	402,46	143,50	466,78
St. Veit an der Glan	24,—	100,50	40,—	42,20	76,—	45,40	45,90	78,40
Spittal an der Drau	115,90	251,74	111,60	125,71	212,12	145,50	124,32	188,40

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006	SUMMEN
182,30	113,48	68,62		35,50	244,56	47,71	99,20	66,50	96,87	1.914,14
41,15	290,20	120,05		43,90						1.854,25
60,70	109,50	44,30								987,55
58,80	78,58	68,40	80,20	47,20	41,40	41,15	49,50	51,70	108,47	1.718,72
42,88	182,40	40,91	40,51	45,37	38,77	44,81	48,25	73,16	96,19	1.579,28
46,50	124,46		90,—	149,68	63,20	67,10		73,13	237,80	2.024,76
221,95	488,—	228,25	328,70			233,65			146,81	3.828,80
	168,02		75,23	160,58					113,06	2.235,15
38,60	120,50		88,—	55,—	38,40	27,50		91,—	46,—	1.751,60
122,84	354,55	233,64	161,85		111,40	118,63		152,55	220,19	2.948,75
84,20	84,23		32,75	35,40	25,02	40,95	42,62	30,16	45,05	1.137,16
180,90	161,12	76,91								1.742,68
53,—	232,—	86,60	63,20	22,—	27,—	39,—	35,45	79,—	33,—	1.713,15
399,85	134,40	138,88	171,74	76,09	187,80	173,85	120,45	155,60	206,84	4.030,84
99,71	229,60	155,38							111,31	1.995,89
81,60	145,20	26,90	55,40	17,—	64,85	36,—	71,10	38,90	44,30	1.895,21
64,30	173,69	90,—								1.459,39
119,90	253,41	185,50	113,60	164,43	108,96	352,50	142,05	155,57	123,31	4.584,21
103,07	257,57	104,65	62,—	150,40	81,12	156,32	43,09	61,43	62,67	2.565,78
152,43	285,65	144,10								2.002,90
55,50	174,23	128,30	59,50	71,40	29,20	60,—	41,60	33,40	96,10	1.595,74
94,50	143,05	70,30	134,90	45,70	59,—	75,60	67,50	105,80	105,51	1.686,35
96,07	365,01	159,—						119,70	99,30	2.778,80
32,50	76,60	49,40							55,50	911,77
63,36	150,93	133,70								1.799,18
281,—	162,10	84,—	113,—	83,30	92,20	248,20	85,60	124,30	87,70	2.832,50
123,30	54,90	51,70								884,17
34,80	118,80	29,10				88,40		85,70		1.752,—
63,10	126,50	64,20	64,—						73,10	1.180,20
2.998,81	5.358,68	2.582,79	1.734,58	1.202,95	1.212,88	1.851,37	846,41	1.497,60	2.209,08	
30,—	134,20	53,25	33,15		37,22		23,40			714,59
60,20	137,20									790,26
119,10	146,59	68,10	46,—	36,30	22,10	16,11	29,—		32,50	1.712,88
						59,12				388,64
107,40	111,90	123,70							175,20	1.604,37
58,60	44,40	56,71							41,44	1.222,03
23,70	148,51	85,50	36,80	20,30	53,60	45,70	16,20		62,50	1.094,26
67,74	126,66	86,55	62,15	57,82	72,32	30,70		87,56	46,34	1.990,83
171,75		47,90	43,60	32,90		47,89			53,98	1.001,73
55,—	109,80	75,80	57,80	40,—	41,80	19,10	39,70	39,20	59,90	1.673,40
49,81	111,95	74,24	45,50	33,54		50,28			56,89	1.199,53
167,88	229,84	275,20		300,30					123,70	4.175,42
78,05	617,65	259,94	78,20	108,42	148,50	87,70	327,61	261,77	87,38	4.255,04
71,10	196,07	211,27	23,—	75,—	62,10	71,48	64,34	48,60	77,30	1.788,01
160,60	157,50	94,37	108,—	73,33	56,56	76,40		75,90	55,69	1.682,84
72,—	68,—									642,90
15,—		20,60	22,—	23,—	16,—	21,—			17,41	427,75
129,48	181,61	221,60					45,—			2.926,67
	73,60		34,45		56,70	51,90		40,20	38,86	748,11
88,20	117,45	116,05	57,10	150,—	163,60	204,40	100,10	268,51	103,75	2.644,45

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evangelische Schulen 26. 3. 2006	Baukollekte 16. 4. 2006	Evangelische Frauenarbeit 7. 5. 2006	Kirchenmusik 14. 5. 2006	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission 11. 6. 2006	Zwischen- kirchliche Hilfe 3. 9. 2006	Diakonie Österreich Erntedankfest
Trebesing	58,—	235,60			300,—	61,69	96,50	262,—
Treßdorf	96,—	552,49	77,25	165,12	305,76	97,49	185,20	296,67
Tschöran	40,14	160,10	33,20	75,95	350,25	48,20	50,38	212,20
Unterhaus	60,61	169,44	153,99	135,05	312,35	153,10	121,81	250,40
Velden	55,45	227,16	45,80	44,40	422,17	47,50	88,60	159,40
Villach	143,48	244,04	167,83	167,58	333,08	107,50	122,69	244,86
Villach-Nord	107,89	293,78	78,58	116,64	737,04		59,78	
Völkermarkt	92,50	130,24	67,56	70,52	280,32	115,41	106,86	151,30
Waiern	200,81	273,45	166,86	156,12	420,93	96,98	53,43	562,85
Weißbriach	75,60	466,58	66,24	60,95	601,48	52,25	146,47	215,42
Wiedweg	21,70	72,70	194,97		66,—		12,10	151,50
Wolfsberg	53,20	47,20	36,—	61,38	177,90	33,35	28,50	144,47
Zlan	97,82	174,84	41,14	116,33	178,09	32,14	64,60	186,—
Summe	2.345,30	7.239,08	3.047,83	3.051,23	8.795,91	2.581,28	2.616,25	7.041,89 direkt 501,03

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	109,—	162,57	186,60	88,40	272,43	96,40	186,90	140,60
Baden	65,76	360,11	91,54	81,76	462,87	317,86	118,57	156,65
Bad Vöslau	85,50	310,57	154,29	55,20	559,41	33,—	195,30	394,90
Berndorf	52,60	134,37	41,—	60,50	194,95		50,—	177,85
Bruck an der Leitha			55,60					108,44
Gloggnitz	88,40	292,—	35,80	42,85	230,55	230,55	43,70	414,—
Gmünd	18,38	104,95	23,48	23,48	40,70		20,—	54,72
Horn	23,50	64,—	25,—	17,—	50,—	18,90	22,70	25,—
Klosterneuburg	316,22	245,40	243,—	96,37	216,79	238,—	208,15	107,80
Korneuburg	83,40	171,90	167,90	85,60	401,21	89,—	122,10	163,58
Krems an der Donau	80,20	298,92	203,10	110,50	217,70	112,30	109,80	219,44
Melk-Scheibbs	45,—	400,50	53,—	186,50	155,—	190,50	172,—	299,50
Mitterbach	48,70	274,96	20,—	52,—	22,—	25,—	35,40	130,81
Mödling	319,59	539,84	232,66	289,52	767,07	489,39	309,69	463,63
Naßwald	11,50	62,—	75,—	23,80	27,—	11,50	21,82	90,50
Neunkirchen	80,—	232,—	61,—	138,—	189,—	132,—	110,—	99,—
Perchtoldsdorf	114,50	155,50	62,—	116,50	212,50	94,50	85,—	143,50
Purkersdorf								
St. Ägyd am Neuwalde	22,40	72,50	24,—	29,—	75,—	21,50	27,—	142,70
St. Pölten	309,40	323,20	186,73	104,60	377,—	280,50	307,10	400,—
Stockerau	84,85	177,12	61,20	115,30	290,88	94,09	76,03	234,03
Ternitz	72,90	169,80	21,10	39,90	103,18	8,70	72,70	52,35
Traiskirchen	96,36	221,01	129,50	45,10	259,59	143,20	132,05	216,84
Tulln	61,—	302,—		49,—	404,31	54,80	187,20	117,20
Wiener Neustadt	100,51	201,23	138,78	176,90	681,—	140,20	203,92	371,—
Summe	2.289,67	5.276,45	2.292,28	2.027,78	6.210,14	2.821,89	2.817,13	4.724,04

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	205,35	509,56	181,20	251,63	159,41	267,06	190,41	303,30
Bad Goisern	144,28	415,58	160,27	133,71	551,42	160,54	96,25	552,15
Bad Hall	53,—	150,—	82,—	60,—	190,—	50,—	61,41	
Bad Ischl	21,85	53,—	40,60	28,08	72,50	83,60	33,68	
Braunau am Inn	60,10	141,49	140,15	93,44	71,85	26,85	172,95	92,09
Eferding	110,30	204,15	78,02	185,95	202,24	187,35	137,90	338,10
Enns	32,30	108,60	51,—	59,50	230,70	45,15	46,50	158,30
Gallneukirchen	142,11	282,42	181,69	261,92	288,18	252,64	124,64	436,80
Gmunden	254,22	698,96	365,49	295,24	362,43	265,78	261,77	337,66
Gosau	86,40	291,17	154,59	165,84	336,34	209,08	75,53	228,50
Hallstatt	74,70	190,89	69,11	79,84	320,99	55,70	73,—	175,85
Kirchdorf an der Krems	20,20	59,70	97,10	20,—	64,50	20,—	77,50	148,54
Lenzing-Kammer	51,02	322,43	115,12	108,34	234,24	84,97	93,38	405,54

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evangelische Schulen 26. 3. 2006	Baukollekte 16. 4. 2006	Evangelische Frauenarbeit 7. 5. 2006	Kirchenmusik 14. 5. 2006	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission 11. 6. 2006	Zwischen- kirchliche Hilfe 3. 9. 2006	Diakonie Österreich Erntedankfest
Leonding	57,09	91,85	71,—	76,60	268,18	40,—	52,80	85,40
Linz-Dornach	50,92	188,50	123,—	138,70	103,—	51,20	48,50	112,20
Linz-Innere Stadt	82,40	259,15	138,21	124,41	389,06	102,67	91,47	160,86
Linz-Süd	43,50	114,50	30,80	109,30	102,42	52,—	81,20	95,—
Linz-Südwest	142,10	319,10	116,10	148,70	177,40	177,70	166,—	128,15
Linz-Urfahr	124,30	202,28	152,20	251,15	256,40	184,—	211,60	195,60
Marchtrenk	37,33	208,60	92,—	54,89	101,01	180,78	36,72	56,02
Mattighofen	60,68	118,49	29,—	103,10	210,85	79,60	35,40	124,22
Neukematen	202,20	577,66	259,94	111,—	298,62	221,40	125,80	523,71
Ried im Innkreis	15,—	30,—	71,30	15,—	209,—	15,—	26,50	15,—
Rutzenmoos	172,20	394,90	172,15	274,50	237,75	219,45	157,55	385,95
Schärding	99,31	122,50	54,90	40,90	165,34	54,63	33,20	124,56
Scharten	61,90	236,73	269,70	152,37	233,—	168,60	133,40	206,—
Schwandenstadt	40,50	68,85	33,65	43,40	63,80	44,65	34,70	119,78
Stadl-Paura	64,82	142,98	93,71	83,19	122,76	85,90	105,44	112,13
Steyr	71,45	107,67	110,—	48,89	146,32	72,85	37,80	94,95
Thening	92,52	216,24	144,39	255,65	251,41	98,50	56,89	121,24
Timelkam	100,—	140,—	52,70	120,—	120,—	37,20	48,—	64,—
Traun	168,50	399,88	91,79	135,33	387,76	211,—	79,65	273,80
Vöcklabruck	95,60	247,30	50,70	184,27	391,85	120,20	66,05	283,50
Wallern an der Trattnach	260,—	488,20	177,90	180,—	365,—	140,—	145,10	970,—
Wels	335,35	255,75	196,69	116,92	329,57	700,16	96,98	343,05
3.633,50	8.359,08	4.248,17	4.511,76	8.015,30	4.766,21	3.315,67	7.771,95	

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen	56,98	175,10		20,30	84,33			28,—
Gastein	20,—	92,12	16,15	18,—	169,76	92,80	80,50	56,20
Hallein	393,39	387,37	116,50	64,07	241,86	79,70	126,—	222,45
Saalfelden	26,—	69,—	118,20	14,20	220,82	36,—	158,70	176,88
Salzburg-Christuskirche	639,73	546,62	208,24	279,08	993,68	185,43	159,—	201,55
Salzburg, nördlicher Flachgau	70,—		112,—	62,90	244,—	143,30	108,—	256,20
Salzburg-Süd	236,70	317,97	176,46	97,72	607,94	208,75	271,55	331,33
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham)	304,39	127,51	86,30	23,33	203,21	260,60	25,—	89,85
Zell am See	63,60	130,84	169,29	142,—	207,93	47,40	141,35	56,47
1.810,79	1.846,53	1.003,14	721,60	2.973,53	1.053,98	1.070,10	1.418,93	
Innsbruck	127,20	480,24	238,90	66,50	132,97	236,50	211,20	309,99
Innsbruck-Ost	83,58	249,10	128,50	74,42	619,91	102,50	54,94	187,10
Jenbach	109,60	333,77	99,42	49,12	317,75	128,07	334,44	157,94
Kitzbühel	54,84	470,66	112,30	46,20	258,57	143,60	223,24	350,80
Kufstein	64,97	218,52	30,50	97,70	138,04	40,20	106,37	280,80
Oberinntal (Landeck)	27,—	129,—	68,—	36,—	177,10	48,—	37,—	112,70
Reutte	14,70	134,80	55,74	29,65	243,85	213,27	40,57	110,10
481,89	2.016,09	733,36	399,59	1.888,19	912,14	1.007,76	1.509,43	
Summen Salzburg-Tirol	2.292,68	3.862,62	1.736,50	1.121,19	4.861,72	1.966,12	2.077,86	2.928,36

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evangelische Schulen 26. 3. 2006	Baukollekte 16. 4. 2006	Evangelische Frauenarbeit 7. 5. 2006	Kirchenmusik 14. 5. 2006	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission 11. 6. 2006	Zwischen- kirchliche Hilfe 3. 9. 2006	Diakonie Österreich Erntedankfest
Admont (Liezen)	40,—	70,30		34,20	151,60	31,50	91,69	67,—
Bad Aussee	23,—	82,—	46,50	33,—	86,80	21,—	27,50	62,40
Bad Radkersburg	32,—	32,75	17,70	17,40	28,80	24,—	22,—	68,—
Bruck an der Mur	60,50	219,70	128,50	72,90	190,40	34,50	47,50	223,55
Eisenerz	10,—	35,—	20,—	20,—	25,—	32,—	15,20	35,—
Feldbach	12,30	59,50	33,90	15,20		44,—	24,—	58,80
Fürstenfeld	51,90	241,71	98,90	101,60	202,—	36,20	31,40	90,40
Gaishorn	66,60	74,27	48,20	75,—	168,95	21,20	34,70	222,82
Gleisdorf		44,60	28,—		140,—		28,—	51,—
Graz-Eggenberg	90,30	188,67	153,34	129,50	272,07	68,52	107,48	158,18
Graz, Heilandskirche	343,50	549,74	328,07	44,40	1.721,94	226,95	225,12	253,49
Graz-Nord	204,—	229,37	251,—	227,50		310,30	108,30	133,90
Graz, rechtes Murufer	67,—	209,02	151,01	108,66	519,64	101,20	128,70	199,66
Gröbming	117,53	308,66	81,94	184,97	182,10	250,—	142,67	150,—
Hartberg		153,—	98,20	35,—	203,—	45,—	115,—	90,—
Judenburg	32,50	54,75	35,—	34,20	66,01			41,90
Kapfenberg	60,—	71,—	42,90	28,—	203,63	78,50	21,30	19,—
Kindberg	10,10	50,—	15,—	15,—	136,40	20,50	11,—	118,78
Knittelfeld	170,46	122,45	67,20	25,—	210,30	49,70	55,—	142,80
Leibnitz	32,70	60,50	107,—	15,—	357,67	63,—	42,40	120,50
Leoben	53,70	127,68	87,40	60,60	225,13	53,—	31,—	139,10
Murau-Lungau	69,55	66,50	63,80	52,30		45,50	46,—	33,50
Mürzzuschlag	7,—	29,—	50,90	20,—	71,—	21,—	15,—	45,90
Peggau	60,—	137,78	92,20	76,70	245,45	73,—	60,—	204,63
Ramsau am Dachstein	180,—	573,26	211,07	354,57	589,03	436,16	270,70	1.252,08
Rottenmann	74,80	146,48		22,90	283,37	75,12	53,91	205,71
Schladming	189,15	744,81	290,68	167,14	290,52	181,11	214,54	566,39
Stainach-Irdning	50,50	127,61	43,10	47,30	145,10	47,50	48,50	100,65
Stainz	50,40	104,50	43,70	67,81	244,15		34,10	107,90
Trofaiach		130,25	34,63	99,70	234,—	27,—	78,90	94,54
Voitsberg	55,52	126,68	37,65	86,19	114,55	36,—	42,04	89,80
Wald am Schoberpass	57,24	116,31		104,62	350,57	32,50		225,24
Weiz	48,70	50,58	36,80		143,44	48,33	59,30	
Weiz (Nachzahlung)								
2.320,95	5.338,43	2.744,29	2.376,36	7.802,62	2.534,29	2.232,95	5.372,62	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006	SUMMEN
54,50		20,80					32,70			594,29
31,40	80,30	22,50								516,40
31,06	66,—									339,71
72,90	103,40	82,52		73,10						1.309,47
20,—	42,—	11,—	10,—		20,—	40,—		20,—	10,—	365,20
40,50	39,—	47,10								374,30
	197,74	151,10	40,10						133,20	1.376,25
59,57	49,46	60,—		33,33		22,70		28,10	79,95	1.044,85
23,90	63,32	56,50				49,90			39,70	524,92
118,65	217,02	77,91	136,29		99,82	90,—	88,91	120,82	107,10	2.224,58
221,79	782,41	317,15	259,70	258,89	237,40	241,10	240,45	804,39	243,30	7.299,79
195,—	202,70	118,20								1.980,27
68,90	167,60	136,37	149,50	147,50	255,90	107,30	100,60	100,47	92,70	2.811,73
117,47	283,56	127,56	89,—	84,41	90,—	118,60	142,10	151,10	127,61	2.749,28
55,—	150,50	100,—								1.044,70
44,42	30,—	31,50								370,28
24,70	71,37	48,17	19,—	26,30	37,50	21,—	13,80	24,80	71,70	882,67
	424,—	14,—				20,—				834,78
27,80	65,80	40,—								976,51
	77,75	28,28							22,70	927,50
35,40	332,14	70,20	9,25	40,70	27,40	16,20	18,55	32,20	28,44	1.388,09
	145,07	83,31			16,50					622,03
35,—	78,50									373,30
35,—	191,86	114,30	70,40		72,40		83,70	62,—		1.579,42
205,81	362,28	302,67	180,35	229,72	336,26	223,82	256,92	399,22	308,70	6.672,62
135,82	164,21	24,76	29,59	83,20	25,—	37,70	56,80		33,70	1.453,07
284,71	1.077,44	309,10							93,—	4.408,59
65,—	95,20		35,80	31,10		36,—	32,33	27,—		932,69
59,—	132,73	84,91						32,45		961,65
51,70	66,67	49,50	41,30			216,50	40,—		42,—	1.206,69
45,—	80,52	47,26		39,—	25,67	28,60	49,90	28,86	28,44	961,68
	190,20	71,50	58,—	102,50			50,—		25,20	1.383,88
		32,17	87,50		15,—				43,50	565,32
			42,31							42,31
2.160,—	6.030,75	2.680,34	1.258,09	1.149,75	1.258,85	1.269,42	1.206,76	1.831,41	1.530,94	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006	SUMMEN
701,60	1.477,52	691,80								6.977,64
66,10	238,30	76,45	60,—			91,30	77,—	146,50	148,20	2.574,89
76,18	92,10	179,45						524,69	144,41	2.644,13
71,30	230,30	63,50	69,—	61,26			75,70			1.435,78
71,—	92,—	61,80								772,15
167,10	192,30	113,50								1.646,66
92,40	180,—	144,90							121,08	1.787,89
115,80	97,50	156,30		160,40						1.551,70
	94,70	100,—			92,10		92,60		109,90	1.380,60
126,20	118,70		33,40	74,—	33,37	53,90	56,—	84,50	70,50	1.504,21
61,40	65,01					72,—		48,—	107,90	942,30
74,90	154,50	130,40	45,—				87,—		110,—	1.605,70
97,—	91,50	81,80								913,82
151,—	88,50	156,22	110,42	120,61	190,02	26,50	83,—	111,40	81,—	2.100,21
98,67	162,10	171,40								1.999,58
139,78	477,—	305,—	220,03	165,56	298,35	172,07	85,91	220,84	370,52	4.923,41
251,50	355,59	306,10	218,—		275,40	252,20	93,40	197,70	202,60	5.399,24
124,15	292,70	165,70								1.924,95
	88,25	39,50								597,57
163,50	30,—	116,68	52,50			62,50	45,20		107,65	1.732,78
23,—	20,—	17,—	33,70						20,—	177,20
160,51	327,45	215,38					90,10			2.494,66
77,—	78,—									1.010,65
196,06	186,60	119,31						58,50		962,97
										- 123,—
				59,50						782,30
3.106,15	5.230,62	3.412,19	842,05	641,33	889,24	730,47	785,91	1.392,13	1.593,76	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellsch. 15. 10. 2006	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 10. 12. 2006	Evangelischer Bund 12. 2. 2006	Alkoholiker- seelsorge 26. 2. 2006	Ökumene 12. 3. 2006	Presseverband 18. 6. 2006	Dienst an Israel 20. 8. 2006	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 17. 9. 2006	Martin-Luther- Bund 12. 11. 2006
2.998,81	5.358,68	2.582,79	1.734,58	1.202,95	1.212,88	1.851,37	846,41	1.497,60	2.209,08
2.659,40	4.826,92	2.804,34	888,17	1.669,47	854,15	967,25	1.166,96	995,59	1.424,87
2.365,95	4.169,62	2.062,10	1.362,25	997,99	860,63	1.144,63	773,84	596,90	1.367,37
4.119,32	5.473,38	3.582,29	2.514,68	2.905,67	2.467,50	2.107,84	1.905,66	1.755,18	3.148,09
1.724,31	2.430,32	1.562,27	495,67	530,54	904,51	1.450,55	416,19	—,—	1.018,20
2.160,—	6.030,75	2.680,34	1.258,09	1.149,75	1.258,85	1.269,42	1.206,76	1.831,41	1.530,94
3.106,15	5.230,62	3.412,19	842,05	641,33	889,24	730,47	785,91	1.392,13	1.593,76
19.133,94	33.520,29	18.686,32	9.095,49	9.097,70	8.447,76	9.521,53	7.101,73	8.068,81	12.292,31

GESAMTSUMME 365.327,14

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

132. Zl. HB 01; 2181/2007 vom 25. Juni 2007

Beschlüsse der 2. Session der 15. Synode H. B.

Die 2. Session der 15. Synode H. B. hat am 1. Juni 2007 nachfolgende Anträge beschlossen:

- Änderung der Kirchenverfassung

In **Art. 73 Abs. 2** zu ergänzen:

Die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses (Evangelisch-Reformierte Kirche), kurz Kirche H. B., umfasst alle Pfarrgemeinden H. B. und die Pfarrgemeinden A. u. H. B. im Bundesland Vorarlberg *sowie die Werke und Anstalten dieser Kirche.*

- Änderung Geschäftsordnung der Synode H. B.

1. Ergänzung von **§ 3 Abs. 8**:

Hierauf ist die Wahl von drei Schriftführern und der Mitglieder des Nominierungsausschusses durchzuführen.

Die konstituierende Sitzung ist sodann zur Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen, der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters zu erstellen und deren Wahl durchzuführen.

2. Ergänzung von **§ 15 Abs. 1**:

Die nach §§ 13 und 14 GO eingesetzten Ausschüsse konstituieren sich baldmöglichst nach ihrer Einsetzung, spätestens aber drei Monate nach Schluss der ersten Session der jeweiligen Synode H. B. Die Einladung zur Konstituierung erfolgt durch den Oberkirchenrat H. B.

Zur Wahl des Obmannes führt ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. den Vorsitz.

- Ergänzung Geschäftsordnung des Kontrollausschusses der Kirche H. B.

§ 9 ist durch einen **Absatz 2 a** zu ergänzen:

Der Kontrollausschuss ist in begründeten Fällen berechtigt, mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses der Kirche H. B. eine Wirtschaftsprüfungskanzlei zu beauftragen.

- Beschluss zu Wahlgemeinde:

Die RVA H. B. wird beauftragt, die Kirchenverfassung dahingehend abzuändern, dass die Wahlgemeinde in der Kirche H. B. freigegeben wird und nur die annehmende Gemeinde zustimmen muss.

Des weiteren werden die Gemeinden beauftragt, dies als Richtlinie bis zur endgültigen rechtlichen Regelung bereits zu handhaben.

133. Zl. HB 01; 2062/2007 vom 14. Juni 2007

Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Synode H. B.

Die folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde von der Synode H. B. auf ihrer 2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode vom 31. Mai bis 1. Juni 2007 genehmigt:

ABL. Nr. 340/2006 betr. Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrer/einer Landespfarrerin.

Lauri Hätönen
Vorsitzender

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

Wahlen der 2. Session der 15. Synode H. B.

134. Zl. HB 01; 2127/2007 vom 21. Juni 2007

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Bei den in der 2. Session der 15. Synode H. B. am 31. Mai und 1. Juni 2007 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. September 2007:

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld

Landespfarrerin ab 1. September 2007:

Pfr. Mag.^a Sonja Bredel

Synodalausschuss H. B. ab 1. September 2007:

Pfr. Mag. Johannes Wittich (statt Pfr. Mag. Thomas Hennefeld)

Pfr. Mag. Wolfgang Olschbaur als Stellvertreter von Pfr. Mag. Johannes Wittich

Finanzausschuss H. B.:

Kur. Mag. Heinrich Benz (statt Manfred Konzett)

Theologischer Ausschuss H. B.:

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld (statt Pfr. Dr. Johannes Langhoff)

Nominierungsausschuss H. B. ab 1. September 2007:

Pfr. Mag. Wolfgang Olschbaur (statt Pfr. Mag. Thomas Hennefeld)

Generalsynode:

Pfr. Mag. Harald Kluge als Stellvertreter von Pfr. Mag. Thomas Hennefeld

Lauri Hätönen
Vorsitzender der Synode H. B.

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

135. Zl. HB 1; 2041/2007 vom 13. Juni 2007

Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G wird der Rechnungsabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2006 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2006

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2.609.070,83
C. Forderungsvermögen	62.684,36
D. Rechnungsabgrenzungsposten	106.731,23
	2.778.486,49
Passiva:	€
A. Eigenvermögen	151.177,12
B. Rücklagen	163.773,27
C. Rückstellungen	2.313.260,60
D. Verbindlichkeiten	40.622,86
E. Rechnungsabgrenzungsposten	109.652,64
	2.778.486,49

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2006

Aufwendungen:	€
I. Personalaufwand	898.723,30
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	60.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung	23.257,12
IV. Kosten der Kirchenkanzlei	24.482,86
V. Anteilige Kosten Kirche A. B. und H. B.	64.142,18
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	30.948,68
VII. Diverse Kosten	162.357,88
VIII. Gebarungszugang	37.336,63
	1.301.248,65
Erträge:	€
I. Gemeindequoten	720.012,—
II. Bundeszuschuss	144.531,52
III. Entnahme aus Pensionsfonds	90.180,—
IV. Zinserträge	3.241,93
V. Sonstige Einnahmen	
1. Erstattung PVA	170.138,06
2. ASVG Krankenkasse-Beiträge	<u>7.973,14</u>
	178.111,20
VI. Vergütung für den Religionsunterricht	140.517,40
VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	24.654,60
	1.301.248,65

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Zu Art. 16, 17 KV

Die vorgeschlagenen Änderungen verarbeiten die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen. Sie dienen der Klärung und stellen im Grunde genommen keine neuen Regelungen dar. Zwischen Befangenheit, sie ergibt sich aus einer persönlichen Lage, und Unvereinbarkeit, sie ist eine institutionelle Beziehung, ist besser als bisher zu unterscheiden; Unvereinbarkeiten sind auch vorweg, z. B. bei Nominierungs- und Wahlvorgängen, zu beachten.

Zu Art. 114 Abs. 2 Z. 3 KV

Hier liegt im Grunde genommen eine Fehlerberichtigung vor; bei der Totalredaktion wurde offenbar die Vertretung der weltlichen Oberkirchenräte im Oberkirchenrat A. und H. B. vergessen.

Zu Art. 114 Abs. 4 KV

Siehe die Motive zu Art. 94 Abs. 2 KV.

Zu Art. 94 Abs. 2 KV

Die Neuregelung berücksichtigt das Erfordernis einer kontinuierlichen Stellvertretung im Oberkirchenrat, weil jedes Mitglied in die Agenden eingearbeitet sein muss und

Stellvertreter erst dann tatsächlich die Funktion eines Stellvertreters ausüben können, wenn sie laufend anwesend sind und mitarbeiten. Dieses Erfordernis wurde in den letzten Jahren immer deutlicher erkannt und hat zu einer zwischenzeitlichen Änderung der Praxis des OKR geführt. Damit hängt zusammen, dass nun auch eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden musste, die Arbeitsteilung unter allen Mitgliedern des OKR unter Einschluss der Stellvertreter zu treffen und in der Geschäftsordnung zu regeln.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Zu §§ 50, 51 (1), 56 (3), 74, 75 (1), 76 (1) OdgA

Die Texte bedürfen keines Motivenberichtes. Sie sind Klarstellungen auf Grund der Praxis des Oberkirchenrates bzw. Berichtigungen. Die §§ 74 bis 76 erlauben eine größere Flexibilisierung durch die Wiedereinstellung in den Dienst als bisher.

WAHLORDNUNG

Zu § 31 a Wahl-Ordnung

Die Synode A. B. hat Verhandlungen der Kirchenleitung mit der Republik Österreich vorgeschlagen, um das Erfor-

dernis der Staatsbürgerschaft für bestimmte Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich dahingehend abzuändern bzw. zu vereinbaren, dass Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz, jedenfalls der EU-Mitgliedsstaaten, mit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden. Diese Verhandlungen sind nun mit der neuen Bundesregierung einzuleiten. Die gegenwärtige Rechtslage soll vorläufig bestehen bleiben; ergänzt wird lediglich die Bestimmung des § 31 a WahlO hinsichtlich der Ebene der Superintendentenzen als eine Art Übergangslösung.

MITGLIEDSCHAFTS-ORDNUNG

Zu §§ 8 bis 10 MitgO; Art. 28 (2) KV

Die Neuregelung dient der Klärung verschiedener offener Fragen. Grundsätzlich ist festzuhalten:

1. Das Prinzip der Wohnsitzgemeinde (Art. 3 Abs. 1 KV, § 1 MitgO) hat zur Folge, dass bei einem Pfarrgemeindefwechsel der neue Wohnsitz die Gemeindezugehörigkeit bestimmt (§ 8 MitgO). Allerdings kann das Gemeindemitglied unter bestimmten Bedingungen und nach Entscheidungen bestimmter kirchlicher Organe in seiner früheren Pfarrgemeinde verbleiben („Bleibeanspruch“). Mit dieser Frage ist verbunden, dass die Regelungen über Pfarrgemeindegrenzen ergänzt werden müssen (Art. 28 Abs. 2 KV). Das Prinzip Wohnsitzgemeinde wird in den §§ 2 bis 4 MitgO noch für die Fälle der Zugehörigkeit zu einer Minderheitskirche („Anschlussklärung“, Gemeinden A. und H. B.) bzw. für die Fälle der internationalen Mobilität ergänzt; diese Fragen sind im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant.

2. Dem Prinzip der Wohnsitzgemeindezugehörigkeit, das zunächst als ein vorrangiges Prinzip Anwendung findet, aber auch subsidiär gilt, steht als ein zweites Prinzip gegenüber, wonach die Gemeindezugehörigkeit unter bestimmten Bedingungen vom Mitglied der Evangelischen Kirche gewählt werden kann (§§ 9, 10 MitgO). In diesem Falle bedarf es verschiedener rechtlicher Klärungen, insbesondere mussten Regelungen hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit und der Familienzusammengehörigkeit getroffen werden. Die verfassungsmäßige Geschlechtergerechtigkeit und das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung sind nicht nur für die Wahl des Religionsbekenntnisses, sondern auch für die Wahl der Pfarrgemeinde relevant; denn wenn schon die gewichtigere Entscheidung nach dem genannten Bundesgesetz auszurichten ist, dann umso mehr die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde als des Ortes der Übung des Religionsbekenntnisses.

Richtlinien für die Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche in Österreich

Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat nach Vorschlägen des Rechts- und Verfassungsausschusses mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen, die bereits lange Zeit geforderten Kirchengesetze für die besonderen Bereiche der Seelsorge in dieser Funktionsperiode 2006 bis 2012 in Angriff zu nehmen; denn es fehlen detaillierte Regelungen insbeson-

dere für die Gefängnisseelsorge und für die Militärseelsorge. Einige der Sonderseelsorgebereiche wie z. B. die Krankenhausseelsorge sind bereits geregelt worden.

Geplant ist ein einheitliches Kirchengesetz für alle besonderen Bereiche der Seelsorge. Als eine Vorstufe für dieses Kirchengesetz sind Richtlinien zu erarbeiten und zu erlassen. Hiermit werden die Richtlinien für die Gefängnisseelsorge vorgelegt.

Der Begriff „Gefängnisseelsorge“ bringt zum Ausdruck, dass zusätzlich zu der Gefangenenseelsorge i. S. des Protestantengesetzes 1961 auch die Haftentlassenen und die Angehörigen der Justizanstalten sowie die Angehörigen der Gefangenen, der Haftentlassenen und der Mitarbeiter in Justizanstalten in die seelsorgerliche Betreuung einbezogen werden.

Nach einer Zeitspanne von zirka zwei Jahren sollen die Erfahrungen evaluiert werden und als Grundlage für die Erarbeitung des vorgesehenen Kirchengesetzes dienen. Die Richtlinien sind auf Grund der Bestimmungen des Protestantengesetzes und der Kirchenverfassung legislativ ausreichend abgedeckt, auch wenn sie noch nicht alle erforderlichen Detailregelungen enthalten können, die dem erwähnten Kirchengesetz vorzubehalten sein werden.

Richtlinien über die außerordentliche Darlehensvergabe in der Evangelischen Kirche A. B.

Der Titel der Richtlinien macht bereits deutlich, dass es sich bei dieser Regelung um die Darlehensvergabe in ungewöhnlichen oder außergewöhnlichen Fällen handelt; die Kirche ist kein Kreditinstitut, und darf es nicht sein (s. Bankwesengesetz). Sie sieht in ihrem Haushalt keine Budgetpost Darlehen vor. Dennoch hat die Gesamtkirche Verantwortung als Aufsichtsorgan insbesondere über die wirtschaftliche Gestion der kirchlichen Gliederungen und Einrichtungen. In dieser Funktion, vor allem um ungewöhnliche oder außergewöhnliche Fälle so schnell, wie es erforderlich ist, zu meistern, kann es unumgänglich werden, den betroffenen Einrichtungen Hilfe zu gewähren. Jeder Fall ist auf Grund seines wirtschaftlichen Hintergrundes verschieden; daher ist es dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Synodalausschuss A. B. völlig freigestellt, je nach Lage des Falles zu entscheiden, ob eine solche Hilfe gewährt werden soll, in welcher Höhe, unter welchen Bedingungen und Auflagen, mit oder ohne Zinsendienst. Ein Rechtsanspruch auf die Darlehensvergabe besteht in keinem Fall.

Im einzelnen ist hinzuweisen auf:

- § 3 Abs. 1, wonach Anträge jederzeit eingebracht werden können;
- § 4 Abs. 1, woraus sich mit aller Deutlichkeit ergibt, dass nach der Prüfung aller erforderlichen Voraussetzungen ein Darlehen nur dann gewährt werden darf, wenn alle anderen kirchlichen, staatlichen und/oder privaten Möglichkeiten sowie die Eigenmittel der Einrichtung ausgeschöpft und verwertet wurden und tatsächlich keine andere Finanzierungsmöglichkeit für das Projekt besteht;
- § 4 Abs. 5, in dem die Berichtslegung, die Abrechnung und die Evaluation des Projektes durch externe Experten festgelegt wird;
- § 5 Abs. 1, mit dem andere einschlägige kirchliche Rechtsvorschriften in Erinnerung gebracht werden.

Programm „Die Evangelische Gemeindedaten Online“, Einführung

Mit dem Programm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ („Die EGON“) wurde ein Nachfolge-Programm für KI5 entwickelt, mit welchem insbesondere

- ◆ die Mitglieder- und Matrikenverwaltung
- ◆ die Kirchenbeitragseinhebung
- ◆ die Dokumentation des Gemeindelebens und
- ◆ die Gemeindeberichte

unterstützt werden.

Beim Programm „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ sind für alle Pfarrgemeinden die Software und die

Daten auf einem Server gespeichert, der in einer von einem gewerblichen Anbieter betriebenen server-farm installiert ist (sogenanntes „server housing“). Datensicherung und Updates erfolgen am Server durch die EDV-Mitarbeiter des Kirchenamts A. B., sodass sich die Pfarrgemeinden damit nicht mehr befassen müssen. Die Pfarrgemeinden greifen via Internet auf ihre eigenen Daten zu. Ein strenges Berechtigungs- und Zugriffsschutzsystem besteht. Die Datenschutzbestimmungen werden konsequent eingehalten.

Das Programm wurde von zirka 20 Pfarrgemeinden getestet. Der Kontrollausschuss hat das Projekt geprüft und stellt in seinem Bericht abschließend fest: *„Unserer Meinung nach können wir zuversichtlich dem neuen Programm KI-Online entgegensehen.“*

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Rektor i. R. Kurt HÖLZEL

geboren am 24. September 1915 in Neuensorg, Bayern, am Sonntag, dem 27. Mai 2007, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Rektor i. R. Kurt Hölzel findet sich im Amtsblatt 1981 auf Seite 46 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1255; 2007/2007 vom 11. Juni 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Alexander GIBISER

geboren am 11. Juni 1911 in Eltendorf, am Mittwoch, dem 6. Juni 2007, im 96. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Alexander Gibiser findet sich im Amtsblatt 1976 auf Seite 97 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 177; 2008/2007 vom 11. Juni 2007.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Erika MEIER-SCHOMBURG

geborene Pottek, Witwe von Pfarrer i. R. Mag. Steffen Meier-Schomburg, geboren am 30. März 1917, am Samstag, dem 9. Juni 2007, im 91. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 293; 2038/2007 vom 13. Juni 2007.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
